Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8877**
17. Wahlperiode 06. 03. 2012

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

A. Problem und Ziel

Die Preise für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind in den vergangenen Jahren stark gesunken. Hierdurch kam es in den Jahren 2010 und 2011 zu einem sehr hohen Zubau an neuen Anlagen. Dieser Zubau wurde durch die Absenkung der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) um 15 Prozent zum 1. Januar 2012 verstärkt, da die sich deutlich vor dem Jahreswechsel abzeichnende Höhe der Absenkung erhebliche Vorzieheffekte zum Ende des Jahres 2011 bewirkte. Trotz dieser Absenkung stellen die derzeitigen Vergütungssätze wegen der fortgesetzt stark gesunkenen Systempreise weiterhin eine Überförderung dar. Daher werden durch dieses Gesetz die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie entsprechend angepasst und wird der Ausbau zielgerichtet auf den Zubaukorridor der Bundesregierung zurückgeführt. Um zukünftig Vorzieheffekte zu vermeiden, wird außerdem die Degression der Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie verstetigt und wird eine monatliche Absenkung vorgesehen. Außerdem wird ein neues Marktintegrationsmodell für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt, das perspektivisch durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages auch auf andere erneuerbare Energien übertragen werden kann. Nach diesem Modell wird bei neuen Anlagen nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig sein; der darüber hinaus erzeugte Strom muss selbst verbraucht oder ohne finanzielle Förderung direkt vermarktet werden. Hierdurch werden Fotovoltaikanlagen schrittweise an den Markt herangeführt. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt wird ferner nur noch der Leistungsanteil bis 10 Megawatt vergütet. Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vergütungssätze und die monatlichen Absenkungsschritte bei Abweichungen vom Zubaukorridor entsprechend flexibel anzupassen. Der Zubaukorridor wird für die Zukunft fortgeschrieben. Da Fotovoltaikanlagen in wenigen Jahren wirtschaftlich sein werden und daher keine Förderung mehr benötigen, wird der Zubaukorridor, der sich nur auf die geförderte Menge der jährlich neu installierten Fotovoltaik-Anlagenleistung bezieht, ab 2014 jährlich abgesenkt. Hierdurch wird dokumentiert, dass sich der Solarstrommarkt zunehmend vom geförderten in den nichtgeförderten Bereich verschiebt; eine Begrenzung des gesamten Zubaus ist hiermit nicht verbunden.

Schließlich wird der Strombezug von Stromspeichern durch dieses Gesetz grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit, um die Wirtschaftlichkeit der Spei-

cher sicherzustellen, und es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die erforderlichen Kosten für die Nachrüstungen von Fotovoltaikanlagen aufgrund neuer technischer Anforderungen zur Erhöhung der Systemstabilität (sog. 50,2-Hertz-Problematik) zur Hälfte über die EEG-Umlage bundesweit umgelegt werden können.

B. Lösung

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen schaffen den bisherigen gesetzlichen Anreiz zum Eigenverbrauch ab. Der Eigenverbrauch bleibt jedoch attraktiv, weil die Stromerzeugungskosten aus solarer Strahlungsenergie in diesem Jahr für private Haushalte und das Kleingewerbe die durchschnittlichen Haushaltsstrompreise deutlich unterschreiten (sog. Netzparität). Im Übrigen wird der Eigenverbrauch für Neuanlagen mittelbar auch durch das neu eingeführte Marktintegrationsmodell in § 33 EEG angereizt. Durch einen höheren Eigenverbrauch kann es zu Ausfällen bei der Stromsteuer kommen, da der Eigenverbrauch nach derzeitiger Rechtslage von der Stromsteuer befreit ist.

Insbesondere infolge der Einführung des Marktintegrationsmodells ist außerdem damit zu rechnen, dass vermehrt Strommengen, die bislang infolge der Abnahme und Vergütung durch den Netzbetreiber von diesem vermarktet wurden und damit stromsteuerpflichtig waren, nunmehr von der Stromsteuerbefreiung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes profitieren. Die Höhe der zu erwartenden Steuerausfälle lässt sich aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung des Zubaus von Fotovoltaikanlagen nur schwer prognostizieren. Bei einem jährlichen Zubau von Anlagenkapazitäten entsprechend dem Zielkorridor könnte dies – bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Auslastung von 900 Volllaststunden – zu zusätzlichen jährlichen Steuerausfällen von rd. 7 Mio. Euro führen (d. h. im ersten Jahr rd. 7 Mio. Euro, im Folgejahr rd. 14 Mio. Euro usw.).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte. Für private Haushalte als Stromabnehmer entstehen auch keine zusätzlichen Kosten. Durch dieses Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz schafft für die Übertragungsnetzbetreiber die Pflicht zur Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach § 39 EEG. Im Übrigen werden keine neuen Pflichten einschließlich neuer Informationspflichten für Unternehmen begründet. Eine bestehende Informationspflicht für die Wirtschaft (Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach § 48 EEG) wird geringfügig erweitert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesnetzagentur entsteht ein geringer, im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie auszugleichender Mehraufwand im Zusammenhang mit der monatlichen Veröffentlichung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG gemeldeten Anlagenleistung neuer Fotovoltaikanlagen.

F. Weitere Kosten

Für private Haushalte, Unternehmen und die Verwaltung als Stromabnehmer entstehen geringfügige zusätzliche Kosten dadurch, dass die Nachrüstungskosten aus der sog. 50,2-Hertz-Problematik je zur Hälfte auf die EEG-Umlage und die Netzentgelte umgelegt werden können. Dem steht jedoch gegenüber, dass dem Anstieg der EEG-Umlage und einer Erhöhung der Strombezugskosten durch die in diesem Gesetz enthaltene neue Vergütungsstruktur für Fotovoltaikanlagen entgegengewirkt wird. Ohne eine Gesetzesänderung wäre eine Steigerung dieser Kosten zu erwarten. Die Gesetzesänderung wirkt daher insgesamt kostendämpfend.

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie treten nicht ein. Es ist unabhängig von der Gesetzesänderung mit weiter sinkenden Anlagenpreisen zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

      „§ 33 Marktintegrationsmodell für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

   b) Die Angabe zu § 64g wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „§ 64g Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung und Ausweitung des Marktintegrationsmodells

      § 64h Verordnungsermächtigung zur zeitlich beschränkten Anpassung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie an die Marktentwicklung

      § 64i Gemeinsame Vorschriften für die Verordnungsermächtigungen“.

2. In § 3 Nummer 5 werden nach dem Semikolon die Wörter „die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde;“ eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „abgenommen“ die Wörter „oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht“ gestrichen.

   b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

4. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „bei dem“ die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

5. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“

6. In § 20 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „(§ 29)“ durch die Angabe „(§§ 29 und 30)“ ersetzt.

7. § 20a wird wie folgt gefasst:

   „§ 20a
   Absenkung der Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

   Die Vergütungen nach § 32 für Strom aus solarer Strahlungsenergie verringern sich für Anlagen, die nach dem 30. April 2012 in Betrieb genommen werden, zum ersten Kalendertag eines jeden Monats um 0,15 Cent pro Kilowattstunde gegenüber den jeweils im Vormonat geltenden Vergütungssätzen. Die zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten Vergütungen gelten jeweils für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 Absatz 2.“

8. In § 21 Absatz 1 werden nach den Wörtern „eingespeist hat“ die Wörter „oder der Strom erstmals nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist“ gestrichen.

9. § 27 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bei Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 sind ab dem ersten Kalenderjahr, das auf die erstmalige Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 oder die erstmalige Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 oder 2 folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen“.

   b) In den Nummern 1 und 4 werden jeweils die Wörter „jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr“ gestrichen.

   c) Folgender Satz wird angefügt:

      „Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16 ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nachzuweisen; die Eignung zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 und 5 kann abweichend vom ersten Halbsatz auch durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung nachgewiesen werden.“

10. § 27a Absatz 5 und § 27b Absatz 3 werden jeweils wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 6 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 6 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

    b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

    c) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

    d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

    „5. § 27 Absatz 1 Satz 2.“

11. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32
Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 13,50 Cent pro Kilowattstunde abzüglich der Verringerung nach § 20a, wenn die Anlage

1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder

3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und

   a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,

   b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder

   c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage

      aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,

      bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

      cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung, jeweils abzüglich der Verringerung nach § 20a,

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 19,50 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 16,50 Cent pro Kilowattstunde und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 13,50 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes]

1. für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

2. im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder

3. im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist;

im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.

(5) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten ab-

weichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

§ 33
Marktintegrationsmodell für Anlagen
zur Erzeugung von Strom
aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die Vergütung nach § 32 ist in jedem Kalenderjahr für Anlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt begrenzt auf die zuerst eingespeisten 85 Prozent,
2. ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt begrenzt auf die zuerst eingespeisten 90 Prozent

der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge. Diese Begrenzung ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen.

(2) Für den Strom, der über die vergütungsfähige Strommenge nach Absatz 1 hinaus in einem Kalenderjahr eingespeist wird, verringert sich die Vergütung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW_{Solar}“). Soweit Anlagen nach Absatz 1 nicht mit technischen Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, verringert sich die Vergütung abweichend von Satz 1 auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („$MW_{Solar(a)}$“); § 17 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Sind die Werte „MW_{Solar}“ oder „$MW_{Solar(a)}$“ kleiner Null, werden sie mit dem Wert Null festgesetzt.

(3) Der Wert „$MW_{Solar(a)}$“ ist der Quotient aus der Summe der nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz für die Monate Januar bis Dezember eines Kalenderjahres berechneten tatsächlichen Monatsmittelwerte des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MW_{Solar}“) und dem Wert 12.

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unterliegen. Bei Verstößen gegen Satz 1 verringert sich der Vergütungsanspruch für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Wert „$MW_{Solar(a)}$“; dies gilt bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.“

11a. In § 33b wird in Nummer 2 nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

12. In § 35 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, Netzbetreibern 50 Prozent der notwendigen Kosten zu ersetzen, die ihnen durch eine effiziente Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entstehen, wenn die Netzbetreiber auf Grund einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zu der Nachrüstung verpflichtet sind. § 8 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 16“ die Wörter „einschließlich der Vergütung nach § 33 Absatz 2“ gestrichen.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Übertragungsnetzbetreiber, die, bezogen auf die gesamte von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr gelieferte Strommenge, einen höheren Anteil der Prämien nach § 35 Absatz 1a zu vergüten oder der Kosten nach § 35 Absatz 1b zu ersetzen haben, als es dem durchschnittlichen Anteil aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der Prämien oder Kosten, bis die Prämien- oder Kostenbelastung aller Übertragungsnetzbetreiber dem Durchschnittswert entspricht.“

14. § 37 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. Betreibt die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst, so entfällt für diesen Strom der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder Satz 1, sofern der Strom

1. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder
2. im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.

(4) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder 3, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird. Satz 1 gilt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und der Strom tatsächlich in das Netz eingespeist wird.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 nicht rechtzeitig nachgekommen sind, müssen diese Geldschuld nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen entgegen § 49 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung gilt in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach § 49 mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. August des Folgejahres als fällig. Die Sätze 1 und 2 sind auf Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind und nach Absatz 3 Satz 1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichstehen, für die verbrauchten Strommengen entsprechend anzuwenden."

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern „berücksichtigt werden" das Komma durch die Wörter „; bei der Berechnung der Anteile nach dem ersten Halbsatz darf Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, ferner nur berücksichtigt werden, soweit die Strommenge, die nach § 33 Absatz 1 dem Grunde nach in dem Kalenderjahr vergütungsfähig ist, nicht überschritten worden ist," ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die EEG-Umlage verringert sich ferner für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Kalendermonat um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, höchstens jedoch in Höhe der EEG-Umlage, wenn

1. der Strom, den sie in diesem Kalendermonat an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern,

   a) ausschließlich Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist und für diesen Strom dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist; § 33 Absatz 1 ist nicht anzuwenden;

   b) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und

   c) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht nach § 8 abgenommen worden ist und

2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. September 2012, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Für den elektronischen Datenaustausch nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes ist ein einheitliches Datenformat vorzusehen."

16. In § 46 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlage" die Wörter „sowie die Strommenge nach § 33 Abs. 2" gestrichen.

17. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 33b)" das Wort „und" durch die Wörter „ , die Kosten für die Nachrüstung nach § 35 Absatz 1b in Verbindung mit einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Semikolon der Halbsatz „mit der Endabrechnung ist auch der Nachweis darüber vorzulegen, dass die Nachrüstung nach § 35 Absatz 1b effizient erfolgte;" eingefügt.

18. In § 48 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Marktprämie" die Wörter „und den Wert „$MW_{Solar(a)}$" eingefügt.

19. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1b Nummer 4 werden nach den Wörtern „Strahlungsenergie, der" die Wörter „nach § 33 Absatz 2" gestrichen.

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht bis zum 31. Juli 2012 und danach monatlich bis zum letzten Tag jedes Kalendermonats die Summe der neu installierten Leistung der im jeweils vorangegangenen Kalendermonat nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b registrierten Anlagen einschließlich der Summe der neu installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 64h Absatz 3 in nicht personenbezogener Form auf ihrer Internetseite."

20. § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a
Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters finden die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dabei kön-

nen feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorgesehen und die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnungen sind ermächtigt

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 2 oder 3 in Verbindung mit § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes,
2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 64b; insoweit werden die Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben,
3. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Amtshandlungen der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 64d; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Umweltbundesamt übertragen,
4. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43.“

21. § 64f Nummer 2a wird aufgehoben.

22. Nach § 64f werden die folgenden §§ 64g und 64h eingefügt:

„§ 64g
Verordnungsermächtigung
zur näheren Ausgestaltung und Ausweitung
des Marktintegrationsmodells

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur weiteren Verbesserung der Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas

1. nähere Anforderungen an das Marktintegrationsmodell für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 33 zu regeln; dies schließt Abweichungen von den Regelungen des § 33 ein,
2. das Marktintegrationsmodell nach § 33 auf andere erneuerbare Energien oder Grubengas zu übertragen und zu diesem Zweck für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas
   a) eine Begrenzung der kalenderjährlich höchstens nach den §§ 23 bis 31 zu vergütenden Strommenge, bezogen auf die kalenderjährliche Erzeugung der Anlage, vorzusehen; bei der Festlegung der Höhe der vergütungsfähigen Strommenge sind die Ziele und Zwecke nach § 1, das Ziel, einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen zu ermöglichen, und die Beiträge der Begrenzung der Strommenge zur Integration des Stroms aus diesen Anlagen zu berücksichtigen,
   b) eine Verringerung des Vergütungsanspruchs nach § 16 und der Marktprämie nach § 33g für jede Kilowattstunde zu regeln, die über die nach Buchstabe a bestimmte kalenderjährliche Strommenge hinausgeht,
   c) zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen Strom, für den nach den Buchstaben a und b kein oder nur ein verringerter Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, als Strom im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 anzusehen ist,
   d) zu regeln, dass Strom aus diesen Anlagen nur mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden kann, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Buchstabe a unterliegen, einschließlich Regelungen für Rechtsfolgen von Verstößen hiergegen;

   hierbei kann jeweils zwischen verschiedenen erneuerbaren Energien und Grubengas, Anlagentypen, Energieträgern, Standorten oder Leistungsgrößen unterschieden werden.

§ 64h
Verordnungsermächtigung
zur zeitlich beschränkten Anpassung
der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie
an die Marktentwicklung

(1) Wenn die Summe der neu installierten Leistung der geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalendermonaten nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind, mit dem Faktor vier multipliziert den für das jeweilige Jahr vorgesehenen Zubaukorridor nach Absatz 2 über- oder unterschreitet, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit dem Ziel der Einhaltung des Zubaukorridors in Absatz 2 innerhalb von drei Kalendermonaten nach der Veröffentlichung nach § 61 Absatz 1c für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die innerhalb von höchstens sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen werden,

1. für den Fall der Überschreitung des Zubaukorridors unter Berücksichtigung der Größenordnung der Korridorabweichung und unter Berücksichtigung

der Kostenentwicklung für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

a) abweichend von § 20a die Höhe der monatlichen Absenkung der Vergütung anzuheben,

b) abweichend von den §§ 32 und 33 einen niedrigeren Vergütungssatz festzusetzen,

2. für den Fall der Unterschreitung des Zubaukorridors abweichend von § 20a die vorgesehenen Absenkungsschritte für einen oder mehrere Monate ganz oder teilweise auszusetzen;

hierbei können bei unterschiedlichen Kostenentwicklungen oder Verschiebungen der Marktanteile für Anlagenkategorien innerhalb des deutschen Markts jeweils auch unterschiedliche Regelungen für verschiedene Anlagentypen, Standorte oder Leistungsgrößen, auch unter Berücksichtigung des § 19, getroffen werden.

(2) Der Zubaukorridor für die Summe der neu installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt

1. für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 2 500 bis 3 500 Megawatt,
2. für das Jahr 2014 2 100 bis 3 100 Megawatt,
3. für das Jahr 2015 1 700 bis 2 700 Megawatt,
4. für das Jahr 2016 1 300 bis 2 300 Megawatt und
5. für das Jahr 2017 900 bis 1 900 Megawatt.

Liegen die für die Berechnung nach Absatz 1 ausgewählten Monate in zwei verschiedenen Kalenderjahren, ist der niedrigere Zubaukorridor nach Satz 1 maßgeblich.

(3) Geförderte Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, deren Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 übermittelt haben, dass sie ganz oder teilweise für ihren Strom die Vergütung nach § 16 in Verbindung mit den §§ 32 und 33 in Anspruch nehmen oder den Strom nach § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarkten wollen.

(4) § 20a Satz 2 ist für Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

23. Der bisherige § 64g wird § 64i, und in Absatz 1 wird die Angabe „und 64f“ durch die Angabe „, 64f und 64g“ ersetzt.

24. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Halbsatz vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anlagen, die“ die Wörter „nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 12 ist für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ab dem 1. Juli 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entschädigung 100 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen beträgt.“

cc) In Nummer 6 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Satz 2 bis 4“ die Wörter „sowie ab dem 1. Juli 2012 Absatz 3 letzter Halbsatz“ eingefügt.

dd) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 32 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 5“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität auf Grund einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, verringert sich

a) der Vergütungsanspruch oder der Anspruch auf die Marktprämie nach § 33g für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, auf Null oder

b) der in einem Kalenderjahr entstandene Vergütungsanspruch für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, um ein Zwölftel.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „regeln, sobald eine Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 1 ein pauschaliertes Verfahren zur Ermittlung der entgangenen Einnahmen festgelegt hat.“ durch die Wörter „ab dem 1. Juli 2012 regeln.“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird vor den Wörtern „mit der Maßgabe“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Der Vergütungsanspruch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc besteht auch auf Flächen, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind, die Anlagen vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind und der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30. Juni 2011 gefasst worden ist.“

e) In Absatz 16 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden nach der Angabe „§ 33 Absatz 2“ die Wörter „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

f) Die folgenden Absätze 17 bis 21 werden angefügt:

„(17) Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, besteht der Anspruch auf Vergütung abweichend von den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt mit Wirkung vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] auch, wenn die installierte Leistung der Anlage 20 Megawatt überschreitet.

(18) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2012 § 33 Absatz 4; im Übrigen gilt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(18a) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 1 Nummer 3, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt vorbehaltlich des Absatzes 11 das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, wenn der Beschluss über die letzte Änderung oder, soweit noch keine Änderung erfolgt ist, der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist. Unbeschadet des Satzes 1 gilt für diese Anlagen nach dem 31. Dezember 2012 ferner § 33 Absatz 4.

(19) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind, findet § 33 erst ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.

(20) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] nach § 3 Nummer 5 in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Betrieb genommen worden sind, bestimmt sich der Inbetriebnahmezeitpunkt weiterhin nach § 3 Nummer 5 in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(21) Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind und nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die Handelsperiode 2013 bis 2020 eine Zuteilung kostenloser Berechtigungen erhalten, ist

1. § 46 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zusätzlich die Anzahl der für die Wärmeproduktion der Anlage zugeteilten kostenlosen Berechtigungen mitteilen müssen, und

2. § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhöhung der Vergütung nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 und 3 sowie für die Vergütung nach § 66 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 die Anrechnung nach Anlage 3 Nummer VI des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend gilt.

Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind und die die Erhöhung der Mindestvergütung nach § 8 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Anspruch nehmen, gilt die Anrechnung nach Anlage 3 Nummer VI des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend.“

25. In Anlage 1 wird in Nummer 2 Satz 2 nach der Angabe „§ 19 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

26. Der Anlage 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Biomasseanlagen mit Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen-Technologie

Abweichend von den Nummern 1 und 2 wird Strom aus Biomasseanlagen mit Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen-Technologie in Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 27 Absatz 4 Nummer 1 erzeugt, wenn von der höchstens erreichbaren Nutzwärme im Sinne von § 3 Absatz 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in dem jeweiligen Kalenderjahr mindestens

a) 25 Prozent bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Strom in der Anlage folgenden Kalenderjahres und danach

b) 60 Prozent

im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b oder c genutzt wird. Die Nummern 2.2, 3 und 4 gelten entsprechend; Nummer 2.2 gilt auch für den Nachweis des nach Satz 1 Buchstabe a und b geforderten Anteils der Nutzwärmenutzung.“

27. Der Anlage 4 Nummer 3 wird folgende Nummer 3.6 angefügt:

„3.6 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner bis zum 31. Januar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr den Wert „$MW_{Solar(a)}$“ auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.“

Artikel 2

Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung

In § 3 Absatz 4 der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird nach Nummer 1a folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Zahlungen nach § 35 Absatz 1b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.

Artikel 3

Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

§ 3 Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 bis 3“ und wird das Komma am Ende durch die Wörter „in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden die Wörter „§ 32 und § 33 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 und 2 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Herkunftsnachweisverordnung

In § 6 Absatz 2 der Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447) werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“ gestrichen, nach dem Wort „Herkunftsnachweisen“ die Wörter „sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters“ eingefügt und nach der Angabe „§ 63a“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

In Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) werden die Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb aufgehoben.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 10 und in Nummer 14 die Absätze 3 und 4 des § 37 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 6. März 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentliche Änderungen

Die vorliegende Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) regelt die Förderung der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie neu. Sie soll eine Basis für einen zielgerichteten und nachhaltigen Ausbau der solaren Strahlungsenergie in Deutschland bieten und gleichzeitig die eingetretene Überförderung abbauen: Durch den technischen Fortschritt und eine Optimierung in der Anlagenproduktion sind die Kosten für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kontinuierlich gesunken. Darüber hinaus gab es eine starke Preissenkung durch den verstärkten Wettbewerb zwischen den Anbietern, die insbesondere durch den Ausbau der Produktionskapazitäten und einen Rückgang der Nachfrage auf den internationalen Märkten verursacht wurde. Die hierdurch bewirkte starke Reduzierung des Endkundenpreises für Fotovoltaikanlagen erfolgte schneller als die Vergütungsabsenkungen im EEG, so dass die Anlagen gegenwärtig durch das EEG überfördert werden. Daher werden durch dieses Gesetz die Vergütungssätze an die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Preis- und Kostenentwicklungen angepasst und abgesenkt.

Infolge des starken Preisverfalls im Jahr 2011 und der hierdurch eingetretenen Überförderung wurde im Dezember 2011 eine sehr hohe Anzahl von Fotovoltaikanlagen neu gebaut. Dieser hohe Zubau von ca. 3 000 MW in einem Monat wurde auch dadurch bewirkt, dass sich aufgrund der bisher geltenden Vergütungsregelung im EEG (sog. atmender Deckel) die Vergütungen am 1. Januar 2012 um 15 Prozent verringerten. Diese nominal hohe Absenkung hat zu erheblichen Vorzieheffekten geführt; viele Anlagen sollten noch rechtzeitig vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen werden. Infolge dessen wurde fast die Hälfte des gesamten Jahreszubaus 2011 von ca. 7 500 MW allein im Monat Dezember installiert. Die Marktentwicklung im Jahr 2011 war daher beim Anlagenzubau durch eine anfängliche relative Zurückhaltung und durch eine „Jahresschlussrallye" gekennzeichnet. Diese nichtnachhaltige Marktentwicklung zeigt, dass sich das bisherige System der relativ hohen, halbjährlichen Vergütungsabsenkungen nicht bewährt hat. Die Marktentwicklung hat auch dazu geführt, dass der Zubau erneut deutlich über dem Zubaukorridor der Bundesregierung lag. Durch dieses Gesetz soll daher der Ausbau zielgerichtet auf den Zubaukorridor zurückgeführt werden. Die Vergütungsabsenkungen sollen verstetigt und auf eine monatliche Basis umgestellt werden, um künftig Vorzieheffekte wie im Dezember 2011 zu verhindern. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere bei weiteren Abweichungen vom Zubaukorridor kann die Vergütung für Fotovoltaikanlagen durch Rechtsverordnung aufgrund des neuen § 64h EEG deutlich schneller als bisher angepasst werden.

Diese Maßnahmen werden flankiert durch eine Änderung des Inbetriebnahmebegriffs (§ 3 Nummer 5 EEG), der enger gefasst wird: Zukünftig reicht es nicht mehr aus, dass ein Modul Strom erzeugt hat. Die Fotovoltaikanlage muss vielmehr an ihrem bestimmungsgemäßen Ort fest installiert und dauerhaft mit einem Wechselrichter ausgestattet sein. Infolgedessen ist es künftig nicht mehr möglich, dass in sehr kurzer Zeit sehr viele Anlagen in Betrieb genommen werden, weil deutlich mehr Arbeitsaufwand erforderlich ist, um die Inbetriebnahme tatsächlich zu bewirken.

Neu eingeführt wird bei Fotovoltaikanlagen weiterhin, dass nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig ist (sog. Marktintegrationsmodell). Der darüber hinaus gehende Anteil muss selbst verbraucht oder frei vermarktet werden. Dies ist ein neues, innovatives Element zur Markteinführung der erneuerbaren Energien, das perspektivisch durch Rechtsverordnung auch auf andere erneuerbare Energien und Grubengas übertragen werden kann. Das Modell erhöht den Anreiz, Solarstrom am Anlagenstandort oder in unmittelbarer Nähe zu verbrauchen oder nachfrageorientierte Direktvermarktungsangebote zu schaffen, und es reduziert zugleich die EEG-Umlagekosten für Solarstrom.

Das Gesetz schafft darüber hinaus die Voraussetzungen dafür, dass die Hälfte der Kosten für Nachrüstungen aufgrund neuer technischer Anforderungen beim Netzanschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (sog. 50,2-Hertz-Problem) in die EEG-Umlage gewälzt werden kann.

Ferner wird durch das Gesetz der für eine Zwischenspeicherung verwendete Strom von der EEG-Umlage befreit. Dieser Strom wurde bisher häufig doppelt belastet: Die EEG-Umlage musste sowohl der Speicherbetreiber bei Entnahme des Stroms aus dem Netz als auch derjenige zahlen, der Strom von dem Speicherbetreiber kaufte. Dies hat den wirtschaftlichen Betrieb von Speichern gefährdet. Deshalb wird der Strombezug nunmehr von der EEG-Umlage befreit, wenn die Speicherbetreiber den Strom nach der Zwischenspeicherung in das Netz einspeisen.

Schließlich enthält dieses Gesetz vereinzelte redaktionelle Änderungen und Klarstellungen im Nachgang zur EEG-Novelle 2012.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 und die damit im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen in den weiteren Artikeln dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung): Ziel des EEG ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung und hierdurch insbesondere auch Treibhausgaseinsparungen zu erreichen, mithin der Klimaschutz, der Bestandteil der Luftreinhaltung ist. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 und 28. Juli 2011 verwiesen.

III. Alternativen

Alternativen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geprüft und verworfen. Die vorliegende Lösung hat

sich insbesondere aufgrund des hohen Handlungsdrucks wegen der bestehenden Überförderung als zielführend erwiesen. Darüber hinaus wird mit § 64h EEG ein Instrument geschaffen, um bei einer unvorhergesehenen weiteren, nicht-nachhaltigen Marktentwicklung, wie sie im Bereich der Fotovoltaik in den vergangenen Jahren wiederholt zu beobachten war, schneller als bisher eingreifen zu können. Weitere Fortentwicklungsmöglichkeiten werden im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichts geprüft.

IV. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

a) Inhalt der Gesetzesfolgen

Die Gesetzesänderung wird zu einem kosteneffizienteren Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie führen und dazu beitragen, den Markt zielgerichtet zu steuern.

Die Maßnahmen umfassen eine neue Festsetzung der Vergütungen ab dem 1. April 2012. Darüber hinaus werden die Vergütungsklassen auf drei Kategorien für Dachanlagen (Dachanlagen bis einschließlich 10 Kilowatt (kW), bis einschließlich 1 Megawatt (MW) und bis einschließlich 10 MW) und eine Kategorie für Freiflächenanlagen (bis 10 MW) reduziert. Strom aus Anlagen in, an oder auf Gebäuden und Freiflächenanlagen wird ab einer Leistung von mehr als 10 MW nicht mehr vergütet.

Alte Regelung	Aufdachanlagen				Freiflächenanlagen	
Inbetrieb-nahme	bis 30 kW	bis 100 kW	bis 1 MW	über 1 MW	Konver-sions-fläche	Sonstige Frei-flächen
1.1.2012	24,43	23,23	21,98	18,33	18,76	17,94
Neue Regelung	Aufdachanlagen				Freiflächenanlagen	
	bis 10 kW	Entfällt	bis 1 MW	bis 10 MW	entfällt	bis 10 MW
1.4.2012	19,50	16,50		13,50	13,50	

Tabelle: Gegenüberstellung der Vergütungen am 1. Januar 2012 und am 1. April 2012 in Cent pro Kilowattstunde.

Die Degression für Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt künftig monatlich. Die Vergütungssätze sinken monatlich einheitlich um 0,15 Cent pro Kilowattstunde.

Neu eingeführt wird, dass nur eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig ist. Bei Dachanlagen bis einschließlich 10 kW werden maximal 85 Prozent des jährlichen Stromertrags vergütet, bei Anlagen größer 10 kW und bei Freiflächenanlagen werden maximal 90 Prozent des jährlichen Stromertrags vergütet. Der über diesen Prozentsatz hinaus gehende Anteil muss selbst verbraucht oder frei vermarktet werden. Dies ist ein neues, innovatives Element zur Markteinführung der erneuerbaren Energien. Wird der überschüssige Strom nicht selbst verbraucht und nicht selbst vermarktet, wird er mit dem Börsenpreis vergütet.

Das Gesetz enthält außerdem eine Verordnungsermächtigung, die eine Korrektur der Vergütung erlaubt. Dazu werden die bei der Bundesnetzagentur gemeldeten Anlagen in drei Monaten ermittelt und auf den Jahreszubau der installierten Leistung hochgerechnet. Die Berechnungen werden rollierend durchgeführt und monatlich von der Bundesnetzagentur im Internet veröffentlicht. Über- oder unterschreitet die Hochrechnung den in § 64h Absatz 2 EEG definierten Zubaukorridor, kann die Vergütung durch Rechtsverordnung geändert werden.

b) Begründung der Gesetzesfolgen

Die neue Festsetzung der Vergütungen orientiert sich an den Preissenkungen für Anlagensysteme zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie. Mit der Festsetzung der Vergütung wird die Überförderung, die durch stark gesunkene Preise im Jahr 2011 entstanden ist, ausgeglichen.

Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Vergütungsklassen orientiert sich an den Stromgestehungskosten für verschiedene Beispielanlagen. Die Skaleneffekte werden aber oft nicht eindeutig an einer bestimmten Schwelle wirksam. Die neuen Vergütungsklassen für Dachanlagen (bis 10 kW, bis 1 000 kW, bis 10 MW) haben den Vorteil, dass die Komplexität des EEG wieder reduziert wird. Innerhalb der Vergütungsklasse für Anlagen bis 10 kW können Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern sowie auch auf Mehrfamilienhäusern realisiert werden. In die Vergütungsklasse bis 1 000 kW fallen landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche oder industrielle größere Dachanlagen, bei denen bereits deutliche Skaleneffekte realisiert werden können.

Auch im Bereich der Freiflächenanlagen wird die Anzahl der Vergütungsklassen reduziert. Die spezifischen Kostenunterschiede rechtfertigen bei Freiflächenanlagen aufgrund sehr großer Skaleneffekte keine unterschiedlichen Vergütungen.

Anlagen ab 10 MW erhalten eine Vergütung nur noch anteilig für den Leistungsanteil bis einschließlich 10 MW. Für Dachanlagen stellt diese Größenbegrenzung keine Einschränkung dar, da einzelne Dachanlagen diese Größenordnung nicht erreichen. Freiflächenanlagen werden auch größer als 10 MW geplant und gebaut. Allerdings können Anlagen, die zunächst größer geplant waren, auch nach dieser Gesetzesänderung noch bis zur zugelassenen Grenze von 10 MW realisiert werden. Weit fortgeschrittene Planungen werden also durch die Änderung nicht gänzlich entwertet. Darüber hinaus sieht die neue Übergangsregelung des § 66 Absatz 18a EEG vor, dass große Anlagen, wenn sie im Bereich eines Bebauungsplans mit Aufstellungsbeschluss vor dem 1. März 2012 errichtet werden und vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen werden, eine Vergütung auch für den Strom erhalten, der auf den Leistungsanteil über 10 MW entfällt. Die Größenbegrenzung auf 10 MW wird sich auch dämpfend auf das insgesamt zugebaute Volumen auswirken und dient weiterhin dazu, die dezentrale, verbrauchsnahe Erzeugung von Strom zu fördern. Die Größenbegrenzung auf 10 MW dient darüber hinaus dem Landschafts- und Flächenschutz, da große Anlagen einen sehr hohen Flächenverbrauch bewirken.

Die Vergütungen sinken anders als bisher nicht prozentual, sondern monatlich um einen festen Betrag von 0,15 Cent pro Kilowattstunde. Pro Jahr werden die Vergütungen also um 1,8 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt. Damit sind die Absenkungen planbar und die Industrie, die Händler und das Handwerk können sich hierauf einstellen. Das schafft Planungs- und Investitionssicherheit.

Die dargestellten Maßnahmen sind in ihrer Kombination grundsätzlich dazu geeignet, den Zubau zu verlangsamen und auf eine Größenordnung zurückzuführen, die für das Erreichen der deutschen Ausbauziele ausreichend und unter Kostengesichtspunkten angemessen ist. Daher entspricht der Gesetzentwurf auch den Zielen der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende.

Die EEG-Differenzkosten für alle Fotovoltaikanlagen betrugen im Jahr 2011 entsprechend der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber 6,8 Mrd. Euro. Allein die im Jahr 2011 neu errichteten Anlagen mit einer Leistung von 7 500 MW verursachen künftig jährliche Differenzkosten von rund 1,6 Mrd. Euro. Durch die Änderungen durch dieses Gesetz werden die jährlichen Differenzkosten von neu in Betrieb genommenen Fotovoltaikanlagen deutlich zurückgeführt. Dies wird erreicht durch ein starkes Absenken der Vergütungssätze ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes um 20 bis 29 Prozent gegenüber den am 1. Januar 2012 gültigen Sätzen. In der Folge wird sich auch der Zubau verringern. Darüber hinaus führt auch das Marktintegrationsmodell dazu, dass die Differenzkosten für Strom aus neu errichteten Anlagen erheblich gesenkt werden. Insgesamt führt die Gesetzesänderung dazu, dass neben den Differenzkosten das gesamte Vergütungsvolumen deutlich zurückgeführt wird. Die Korrektur des Gesetzes wird daher dazu führen, dass die Kosten im Vergleich zu einem unveränderten Fortbestand des EEG niedriger ausfallen werden.

2. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich der Gesetzentwurf als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zielen insbesondere darauf ab, die Förderung der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie sowohl kurz- als auch längerfristig auf einen Förderpfad zu bringen, der die Kosten- und Marktentwicklungen in diesem Bereich widerspiegelt, um hierdurch eine kosten- und ressourceneffiziente, nicht durch finanzielle Überförderung geprägte und damit nachhaltige Produktionsweise sicherzustellen (Managementregeln Nummer 2 und 6).

Zugleich werden mit den Gesetzesanpassungen unangemessene und wirtschaftlich nicht gebotene Mehrbelastungen der Stromverbraucher durch eine den Marktentwicklungen nicht angepasste Ausgestaltung der Förderbedingungen begrenzt. Hierdurch wird auch der soziale Zusammenhalt zwischen den von der EEG-Förderung wirtschaftlich profitierenden Anlagenherstellern und Stromerzeugern und der Allgemeinheit der Stromverbraucher, die diese Fördermehrkosten über das Umlageverfahren tragen, über alle Einkommensklassen hinweg gefördert (Managementregel Nummer 9).

Zudem tragen die vorgesehenen Maßnahmen zur Konsolidierung einer weiterhin wirtschaftlich auskömmlichen Solarstromförderung bei. Die Umlagebefreiung von Strom, der zur Zwischenspeicherung an einen Stromspeicher geliefert wird, bewirkt, dass Strom in Niedriglastzeiten wirtschaftlicher zwischengespeichert werden und umgekehrt zu Spitzenlastzeiten den Bedarf nach zusätzlicher Stromerzeugung reduzieren kann. Durch diese Speicherprivilegierung kann vor allem Strom aus den brennstofflosen Energieträgern Wind und Sonne vom Erzeugungszeitpunkt entkoppelt besser und umfänglicher genutzt werden, was sowohl zur Schonung erneuerbarer Naturgüter, wie z. B. energetisch nutzbarer Biomasseressourcen, (Managementregel Nummer 3) als auch allgemein zu einem effizienteren und ressourcenschonenderen Umgang, auch mit fossilen Energien (Managementregeln Nummer 3 und 6 sowie Nachhaltigkeitsindikatoren Nummer 1a und 1b), beiträgt. Dies hilft zugleich, den Einsatzbedarf für brennstoffbasierte Energieträger zu verringern und damit eine zusätzliche Einsparung von Treibhausgasemissionen zu ermöglichen (Nachhaltigkeitsindikator Nummer 2). Eine zukunftsfähige Energieversorgung (Nachhaltigkeitsindikator Nummer 3b) muss bei steigenden Anteilen erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch zugleich eine bezahlbare und ausgewogene Energieversorgung sicherstellen, um dauerhaft finanzierbar zu bleiben.

Die Privilegierung von Stromspeichern durch die Umlagebefreiung des zwischengespeicherten Stroms dient schließlich der effizienteren Nutzbarmachung von Strom insbesondere aus dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne und reduziert damit grundsätzlich den Bedarf nach zusätzlich installierter Stromerzeugungskapazität. Dies trägt tendenziell dazu bei, dem Bedarf nach steigender Flächeninanspruchnahme durch Kraftwerke entgegenzuwirken und damit eine nachhaltigere Flächennutzung zu fördern (Nachhaltigkeitsindikator Nummer 4).

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Private Haushalte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie betreiben, sind durch die Gesetzesänderung nicht betroffen.

Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zwar können Verbraucherinnen und Verbrauchern geringfügige zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass die Nachrüstungskosten aus der sog. 50,2-Hertz-Problematik je zur Hälfte auf die EEG-Umlage und die Netzentgelte umgelegt werden können. Dem steht jedoch gegenüber, dass dem Anstieg der EEG-Umlage und einer Erhöhung der Strombezugskosten durch die in diesem Gesetz enthaltene neue Vergütungsstruktur für Fotovoltaikanlagen entgegengewirkt wird: Ohne eine Gesetzesänderung wäre eine Steigerung dieser Kosten zu erwarten. Die Gesetzesänderung wirkt daher insgesamt kostendämpfend.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Auswirkungen auf das derzeitige Anlagenpreisniveau treten nicht ein. Die Anlagenpreise von Anlagen aus solarer Strahlungsenergie werden voraussichtlich weiter sinken. Auch das allgemeine Preisniveau wird durch die Novelle nicht beeinflusst.

Auswirkungen auf Anlagenhersteller und Anlagenbetreiber

Die Absenkung der Vergütung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie orientiert sich an realen Preissenkungen im Jahr 2011 bzw. Prognosen für weitere Preissenkungen für die kommenden Jahre. Die Preissenkungen haben zu Mitnahmeeffekten innerhalb der Wertschöpfungskette im Großhandel, bei Handwerkern und Anlagenbetreibern geführt. Die Mitnahmeeffekte werden durch die Gesetzesänderung korrigiert. Die Absenkung berücksichtigt außerdem zusätzliche Möglichkeiten, Solarstrom selbst zu nutzen oder direkt zu vermarkten. Solarstrom selbst zu verbrauchen wird für Privathaushalte und im Kleingewerbe zunehmend attraktiv, da die Kosten zur Erzeugung von Solarstrom bereits jetzt deutlich unterhalb der durchschnittlichen Haushaltsstrompreise liegen.

Es wird erwartet, dass die Maßnahmen den Zubau im deutschen Markt bremsen. Der Rückgang auf dem deutschen Markt kann aufgrund des jetzt erreichten Preisniveaus durch die Entwicklung von internationalen Märkten kompensiert werden.

Aufgrund von Überkapazitäten im Weltmarkt ist das Preisniveau im Jahr 2011 stark gefallen und hat Anlagenhersteller wirtschaftlich unter Druck gesetzt. Diese Situation wird auch im Jahr 2012 voraussichtlich weiter anhalten. Die Gesetzesänderung passt die Vergütungen jetzt diesen Entwicklungen an. Anlagenhersteller, Projektentwickler und Anlagenhändler können einen Marktrückgang im deutschen Markt mittelfristig mit der weiteren Erschließung von internationalen Märkten kompensieren. Für das Handwerk eröffnen sich Chancen im Bereich der Beratung und des Einsatzes neuer Technologien für den Eigenverbrauch von Solarstrom. Die Verstetigung der Vergütungsabsenkung wirkt positiv auf die Planungssicherheit. Die Auswirkungen auf das Handwerk durch einen Marktrückgang werden als vertretbar eingeschätzt.

Auswirkungen auf Unternehmen als Stromabnehmer

Soweit Unternehmen Strom verbrauchen, gelten die Aussagen zu den Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend (siehe oben). Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem hohen Stromverbrauch und einer hohen Stromintensität bleiben im Übrigen genau wie Schienenbahnen in hohem Maß von der EEG-Umlage ausgenommen.

Auswirkungen auf Netzbetreiber

Durch dieses Gesetz werden Pflichten der Netzbetreiber geändert. Sie müssen sich zukünftig nicht mehr zweimal jährlich, sondern monatlich auf neue Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie einstellen. Diese Vergütungsabsenkungen müssen in die Abrechnungssysteme der Netzbetreiber eingearbeitet werden. Bei der Übermittlung der Daten an die Übertragungsnetzbetreiber erhöht sich die Zahl der zu meldenden Vergütungsklassen. Auch muss bei der Jahresendabrechnung künftig die Reduzierung der vergüteten Strommenge berücksichtigt werden.

Demgegenüber stehen Vereinfachungen der Vergütungsstruktur. Für Dachanlagen gibt es künftig nur noch drei – statt bisher vier – Größenklassen. Gleichzeitig entfällt mit der Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus für Dachanlagen (§ 33 Absatz 2 EEG a.F.) ein erheblicher Mehraufwand bei der Abrechnung. Bei Freiflächen gibt es künftig nur noch eine – statt bisher zwei – Vergütungsklassen. Darüber hinaus wird mit einer festen monatlichen Absenkung eine Automatisierung der Meldung möglich, die eine größere Planbarkeit der Meldungen ermöglicht. Die konkrete Größenordnung dieser Be- und Entlastungen für die Netzbetreiber lässt sich schwer abschätzen; deshalb sollen die Netzbetreiber gebeten werden, bei der Anhörung im Deutschen Bundestag nähere Angaben zu den Auswirkungen darzulegen.

Für die Netzbetreiber und die Übertragungsnetzbetreiber entsteht zusätzlicher Aufwand bei der Umsetzung der Kostenwälzung für die Kosten aus der Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes; diese Kostenwälzung ist in den Änderungen der §§ 35 und 36 EEG und der Folgeänderung in der Ausgleichsmechanismusverordnung geregelt. Auch erweitert sich die Informationspflicht nach § 47 EEG. Diese Kosten können jedoch erst bei der Erstellung der entsprechenden Verordnung abgeschätzt werden, weil dort die entscheidenden Fragen, insbesondere die Zahl und Auswahl der nachzurüstenden Anlagen, bestimmt werden. Daher werden die Bürokratiekosten erst in dem entsprechenden Verordnungsverfahren abgeschätzt.

Für die vier Übertragungsnetzbetreiber wird außerdem die Pflicht zur Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach § 39 EEG geschaffen.

c) Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Soweit der Bund Strom verbraucht, gelten die Aussagen zu den Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend (siehe oben).

Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen schaffen den bisherigen gesetzlichen Anreiz zum Eigenverbrauch ab. Der Eigenverbrauch bleibt jedoch attraktiv, weil die Stromerzeugungskosten aus solarer Strahlungsenergie in diesem Jahr für private Haushalte und das Kleingewerbe die durchschnittlichen Haushaltsstrompreise deutlich unterschreiten (sog. Netzparität). Im Übrigen wird der Eigenverbrauch für Neuanlagen mittelbar auch durch das neu eingeführte Marktintegrationsmodell in § 33 EEG angereizt. Durch einen höheren Eigenverbrauch kann es zu Ausfällen bei der Stromsteuer kommen, da der Eigenverbrauch nach derzeitiger Rechtslage von der Stromsteuer befreit ist.

Insbesondere infolge der Einführung des Marktintegrationsmodells ist außerdem damit zu rechnen, dass vermehrt Strommengen, die bislang infolge der Abnahme und Vergütung durch den Netzbetreiber von diesem vermarktet wurden und damit stromsteuerpflichtig waren, nunmehr von der Stromsteuerbefreiung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes profitieren. Die Höhe der zu erwartenden Steuerausfälle lässt sich aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung des Zubaus von Fotovoltaikanlagen nur schwer prognostizieren. Bei einem jährlichen Zubau von Anlagenkapazitäten entsprechend dem Zielkorridor könnte dies – bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Auslastung

von 900 Volllaststunden – zu zusätzlichen jährlichen Steuerausfällen von rd. 7 Mio. Euro führen (d. h. im ersten Jahr rd. 7 Mio. Euro, im Folgejahr rd. 14 Mio. Euro usw.).

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann aufgrund der Schaffung der Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung mit Einnahmen (Gebühren) in einer Größenordnung von ungefähr 7 Mio. Euro pro Jahr rechnen.

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Länder und Kommunen

Soweit die Länder und Kommunen Strom verbrauchen, gelten die Aussagen zu den Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend (siehe oben). Im Übrigen können sich auch für Länder und Kommunen Steuerausfälle aufgrund des steigenden Eigenverbrauchs ergeben. Dies kann insbesondere die Konzessionsabgaben betreffen. Diese Entwicklung wird jedoch durch das EEG wegen der in vielen Bereichen erreichten Netzparität nur noch bedingt beeinflusst (siehe oben).

Vollzugsaufwand

Die Pflichten der Bundesnetzagentur im Rahmen des EEG werden inhaltlich verändert. Die Behörde musste bisher zweimal im Jahr die bei ihr registrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und die sich aus dem Zubau in Verbindung mit dem bisher geltenden § 20a EEG ergebenden Vergütungen im Bundesanzeiger veröffentlichen. An die Stelle dieser Pflicht tritt nunmehr die monatliche Veröffentlichung der im Vormonat gemeldeten Anlagen. Diese Veränderung führt einmalig zu einer Umstrukturierung der Vorgehensweise der Bundesnetzagentur. Darüber hinaus muss sie die Meldungen künftig häufiger auswerten. Insgesamt dürfte der Aufgabenzuwachs allenfalls einen geringen Mehraufwand bedeuten, der mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann.

4. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

b) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch dieses Gesetz werden für die Wirtschaft keine neuen Informationspflichten geschaffen und keine bestehenden abgeschafft. Die Informationspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber nach § 48 EEG wird inhaltlich marginal erweitert.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Die Informationspflichten der Bundesnetzagentur werden geändert (siehe oben).

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da eine Befristung der vorgesehenen Änderungen, wie auch des EEG insgesamt, mit dem in § 1 Absatz 2 EEG postulierten Langfristziel nicht vereinbar wäre: Es ist Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung spätestens bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Die unbefristete Geltung der Regelungen des EEG garantiert die hierfür erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Eine periodische Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das EEG ist, wie der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung zum Fall Preussen-Elektra* zum Stromeinspeisungsgesetz festgestellt hat, mit den Beihilfevorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr des europäischen Primärrechts vereinbar. Änderungen an der Funktionsweise des EEG werden mit dem vorliegenden Gesetz nicht vorgenommen. Auch mit der Richtlinie 2009/28/EG ist der Gesetzentwurf vereinbar.

2. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Das Gesetz ist mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl die Neufassung des Inbetriebnahmebegriffs als auch die geänderten Regelungen zur Solarstromvergütung bereits zum 1. April 2012 und damit vor dem förmlichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten. Diese Rückwirkung ist nach Abwägung aller Interessen verfassungsrechtlich zulässig, weil die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber hinter das Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vor einer übermäßigen und nicht erforderlichen Belastung durch die EEG-Umlage zurücktritt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass seit November 2011 in der Öffentlichkeit über eine vorgezogene kurzfristige Änderung der Vergütung für Fotovoltaikanlagen diskutiert worden ist und dadurch Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht darauf vertrauen durften, dass das EEG nicht kurzfristig geändert wird.

Das vorgezogene Inkrafttreten dient insbesondere der Vermeidung von „Vorzieheffekten“, die bereits bei früheren Änderungen insbesondere im Bereich der Solarstromvergütung beobachtet wurden und wiederholt zu einem beschleunigten Inbetriebsetzen von Anlagen führten. So wurden im Juni 2010 und im Dezember 2011, also jeweils unmittelbar bevor die EEG-Vergütung deutlich abgesenkt wurde, Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 000 MW installiert. Viele davon waren noch nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Einsatzort (bei Dachanlagen also auf dem Dach) montiert und verfügten nicht über die notwendigen Einrichtungen zur Einspeisung von Strom, z. B. Wechselrichter. Bei diesen sog. kaufmännischen Inbetriebnahmen wurden wenige Wochen oder Tage vor dem Absinken der Vergütung häufig nur Solarmodule gekauft und provisorisch mit einem Stromabnehmer (z. B. einer Glühbirne) verbunden, um noch in den Genuss der höheren Vergütung zu kommen. Sehr viele dieser Anlagen wurden erst nach der

* EuGH, Urteil vom 13. März 2001 – C-379/98.

Ankündigung der Vergütungsabsenkung geplant; bei ihnen waren vor dieser Ankündigung keine relevanten Kosten für die Anlagen entstanden. Bei der nunmehr angestrebten Absenkung sind ähnliche Mitnahme- und Vorzieheffekte zu erwarten. Eine normale Dachanlage lässt sich in wenigen Tagen planen und installieren. Deshalb kann die Ankündigung einer Absenkung der Vergütung dazu führen, dass in wenigen Wochen mehrere tausend Anlagen mit einer installierten Leistung von mehreren tausend Megawatt installiert werden. Solche Effekte beeinträchtigen die Effektivität der Gesetzgebung erheblich, da das gesetzgeberische Ziel, durch eine Vergütungsabsenkung die EEG-Umlage und damit die Gesamtheit der Stromverbraucher von nicht vertretbaren Mehrkosten durch eine Überförderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu entlasten, durch solche Effekte unterlaufen wird. Das Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher an der Vermeidung dieser zusätzlichen, für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber wirtschaftlich nicht erforderlichen und volkswirtschaftlich insgesamt nachteiligen Mehrbelastung durch die mit dem beschriebenen Vorzieheffekt verbundene Steigerung der EEG-Umlage ist höher zu bewerten als das Interesse der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an einer zusätzlichen Gewinnerhöhung. Dies gilt schließlich auch deshalb, weil die Vergütungssätze auch bei Inbetriebnahme der Anlagen nach dem Inkrafttretenszeitpunkt in den meisten Fällen weiterhin einen wirtschaftlich auskömmlichen Anlagenbetrieb gewährleisten. Den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern wird – selbst bei frühzeitiger Planung der Anlage in der Hoffnung, mit Inbetriebnahme dieselben höheren Vergütungssätze realisieren zu können – auch bei Inbetriebnahme erst nach Inkrafttreten der Neuregelung ein wirtschaftlich auskömmlicher Anlagenbetrieb und damit eine Refinanzierung ihrer Investitionen grundsätzlich ermöglicht. Die in Einzelfällen enttäuschte Erwartung einer hohen und über marktüblichen Gewinnmargen liegenden Rentabilität einer unternehmerischen Investition wird nicht von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt, wenn der Betroffene nicht auf den Bestand der geltenden Rechtslage vertrauen durfte.

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber haben mit dem Wirksamwerden der Absenkung für Dachanlagen zum 1. April 2012 und für Freiflächenanlagen zum 1. Juli 2012 in der Regel ausreichend Zeit, Projekte, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden, umzusetzen. Damit ist auch diesen Interessen hinreichend Rechnung getragen.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Artikelgesetz trägt bei nur unwesentlich erhöhtem Regelungsvolumen infolge der erforderlichen inhaltlichen Änderungen durch verschiedene Klarstellungen zu einer besseren Verständlichkeit und höheren Rechtssicherheit der Regelungen des EEG bei.

Die Degressionsregelung in § 20a EEG wird deutlich vereinfacht. Ebenso werden die besonderen Vergütungsvorschriften für Strom aus solarer Strahlungsenergie in den §§ 32 und 33 EEG neu geordnet, wodurch insbesondere die Vergütungsbedingungen für Freiflächenanlagen und gebäudeintegrierte Anlagen übersichtlich in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 33 und 64g bis 64i EEG.

Zu Nummer 2 (§ 3 EEG)

In Nummer 2 wird der Begriff der Inbetriebnahme präzisiert, indem Mindestanforderungen an die technische Betriebsbereitschaft der Anlage festgelegt werden. Hintergrund ist, dass seit der Neufassung des Anlagen- und Inbetriebnahmebegriffs zum 1. Januar 2009 zahlreiche Möglichkeiten zur Beeinflussung des Inbetriebnahmezeitpunkts bestanden. So wurden im Bereich der solaren Strahlungsenergie teilweise Module beschafft, die zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Dach montiert und zur Stromeinspeisung verwendet werden sollten, und ohne Wechselrichter oder Montage durch Anschluss eines Kleinverbrauchers (z. B. einer Glühbirne) in Betrieb genommen wurden, um noch die höhere Vergütung vor einer Absenkung der Vergütung zu erhalten. Solchen vorgezogenen Inbetriebnahmen soll mit der Definition des Begriffs der technischen Betriebsbereitschaft vorgebeugt werden.

Die Anlage muss künftig fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort installiert worden sein. Dauerhaft ist ein Zeitraum, der über wenige Monate hinaus geht und mindestens einen Zeitraum von einem Jahr erfasst. Der vorgesehene Ort ist der Ort, an dem die Anlage dauerhaft betrieben werden soll. Ändert sich dieser Ort nach der Installation der Anlage entgegen den ursprünglichen Plänen (also ex post), hat dies keinen Einfluss auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, wenn die Anlage ursprünglich dauerhaft an ihrem ursprünglichen Ort betrieben werden sollte. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, für die die Vergütung nach § 32 Absatz 2 EEG geltend gemacht werden soll, bedeutet dies, dass die Anlagen bereits in, an oder auf dem Gebäude angebracht sein müssen. Freiflächenanlagen müssen auf den nach § 32 Absatz 1 EEG vorgesehenen Flächen in Betrieb genommen werden.

Die Anlage muss fest installiert sein. Dies bedeutet, dass die für einen dauerhaften Betrieb erforderlichen Befestigungen erfolgt sein müssen. Bei Biogasanlagen etwa reicht es bei einem BHKW in einem Container aus, diesen Container abzustellen. Eine feste Verschraubung ist erforderlich, wenn die Anlage ohne eine solche nicht dauerhaft an diesem Ort betrieben werden könnte. Bei Fotovoltaikdachanlagen ist deshalb in der Regel die feste Verbindung mit dem Dach oder mit auf dem Dach befindlichen Ständern erforderlich. Freiflächenanlagen müssen aufgeständert worden sein, Turbinen von Windenergieanlagen müssen auf dem Turm installiert sein und Turbinen von Wasserkraftanlagen fest im Fluss des Gewässers verankert sein.

Darüber hinaus müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Anlage mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör ausstatten. Die Anlage muss dauerhaft Strom erzeugen können. Hierfür ist z. B. bei Biomasseanlagen die Sicherstellung der dauerhaften Energieträgerzufuhr durch Anschluss an das Erdgasnetz,

an einen Fermenter oder an eine sonstige Beschickungseinrichtung erforderlich. Bei Fotovoltaikanlagen muss der Wechselrichter mit der Anlage verbunden worden sein. Diese Verbindung muss außerdem auf Dauer angelegt sein: In der Vergangenheit kam es in der Praxis zeitweise zur Knappheit von Wechselrichtern. Daher wurde teilweise für die Inbetriebnahme einer Fotovoltaikanlage ein Wechselrichter mit der Anlage verbunden und nach der erstmaligen nachweislichen Erzeugung von Strom wieder demontiert und mit einer anderen Fotovoltaikanlage verbunden. Die Neuformulierung des Inbetriebnahmebegriffs soll ein derartiges Verhalten verhindern.

Zu Nummer 3 (§ 16 EEG)

Nummer 3 enthält Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Absatz 2 des bisher geltenden EEG. Für Strom aus Fotovoltaikanlagen, der oberhalb der nach § 32 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 EEG vergütungsfähigen Strommenge zwischengespeichert wird, gilt auch bei der Einspeisung des Stroms in einem späteren Jahr die niedrigere Vergütung nach § 33 Absatz 2 EEG, da nach § 16 Absatz 2 Satz 3 EEG die Vergütungshöhe im Zeitpunkt der Erzeugung des Stroms entscheidend war und für den Anteil des Stroms, der die Strommenge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 EEG überschreitet, ein niedrigerer Vergütungsanspruch nach § 33 Absatz 2 EEG besteht.

Zu Nummer 4 (§ 18 EEG)

Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu gestalteten Vergütungsstruktur für Strom aus solarer Strahlungsenergie. Durch die Neufassung der §§ 32 und 33 EEG ist die Vergütung nach dem bisherigen § 33 EEG für Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden in § 32 Absatz 2 EEG überführt worden.

Zu Nummer 5 (§ 19 EEG)

Mit Nummer 5 wird eine gesonderte Regelung zur Zusammenfassung von Freiflächenanlagen eingeführt. Bisher war dies nicht erforderlich, weil die Vergütung von Freiflächenanlagen nach § 32 EEG nicht von der Größe der Anlage abhängig war. Mit der Einführung einer Obergrenze für die Vergütung in § 32 Absatz 1 EEG wirkt sich künftig die Größe einer Anlage auf die Höhe des Vergütungssatzes aus. Gleichzeitig ist die Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 EEG auf Freiflächenanlagen nur begrenzt sinnvoll. Angesichts der räumlichen Ausdehnung werden sich Anlagen häufig über mehrere Grundstücke erstrecken, und auch die sonstige unmittelbare räumliche Nähe ist angesichts der Ausdehnung mancher Anlagen kein verlässliches Abgrenzungskriterium. Deshalb werden für Freiflächenanlagen nunmehr feste Abstände definiert. Anlagen, die innerhalb von 24 Monaten in einem Abstand von weniger als 4 Kilometern Luftlinie vom äußeren Rand einer anderen Anlage errichtet werden, werden behandelt, als würde es sich nicht um jeweils eigenständige Anlagen handeln. Dies bedeutet, dass Anlagen, die nach § 19 Absatz 1 Satz 3 EEG zusammengefasst werden und deren installierte Leistung insgesamt größer als 10 MW ist, nur noch bis zum Erreichen der Grenze von 10 MW eine Vergütung nach § 32 Absatz 1 EEG erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 20 EEG)

Die Änderung in Nummer 6 ist eine redaktionelle Klarstellung. § 20 Nummer 7 Buchstabe b EEG legt die Degression für alle Windenergieanlagen mit Ausnahme von Offshore-Anlagen fest und gilt daher auch für Repowering-Anlagen nach § 30 EEG. Der Klammerzusatz wird daher klarstellend um die Inbezugnahme des § 30 EEG ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 20a EEG)

Durch die Neufassung des § 20a EEG wird für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eine neue Degressionsregelung eingeführt. Ab 1. Mai 2012 sinken die Vergütungssätze nach § 32 EEG monatlich um 0,15 Cent pro Kilowattstunde.

Die monatliche Absenkung der Vergütungssätze ersetzt die jährliche Basisdegression von 9 Prozent und das System der zubauabhängigen Degression (sog. atmender Deckel). Durch diese Verstetigung der Absenkung wird die Vergütung zeitlich enger an die Entwicklung der Systempreise für Solaranlagen gekoppelt. Vorzieheffekte vor großen Absenkungsschritten, wie sie z. B. im Juni 2010 und im Dezember 2011 aufgetreten sind, können dadurch vermieden werden. Die bisher im Gesetz geregelte zubauabhängige Vergütungskürzung wird durch die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 64h EEG ersetzt.

Inbetriebnahme	Installierte Anlagenleistung Aufdachanlagen			Freiflächenanlagen
	bis 10 kW	bis 1 MW	bis 10 MW	bis 10 MW
ab 1.4.2012	19,50	16,50	13,50	13,50
ab 1.5.2012	19,35	16,35	13,35	13,35
ab 1.6.2012	19,20	16,20	13,20	13,20
ab 1.7.2012	19,05	16,05	13,05	13,05
ab 1.8.2012	18,90	15,90	12,90	12,90
ab 1.9.2012	18,75	15,75	12,75	12,75
ab 1.10.2012	18,60	15,60	12,60	12,60
ab 1.11.2012	18,45	15,45	12,45	12,45
ab 1.12.2012	18,30	15,30	12,30	12,30
ab 1.1.2013	18,15	15,15	12,15	12,15

Tabelle: Entwicklung der Vergütung im Jahr 2012 gemäß § 20a EEG in Cent pro Kilowattstunde.

Zu Nummer 8 (§ 21 EEG)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neugestaltung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie und dem Wegfall des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Absatz 2 des bisher geltenden EEG. Das durch § 33 EEG eingeführte Marktintegrationsmodell hat auf den Vergütungsbeginn oder die Vergütungsdauer keine Auswirkung. Die Vergütungsdauer richtet sich – wie bisher – nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Vergütungen sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einspeisung zu zahlen.

Zu Nummer 9 (§ 27 EEG)

Die Änderungen in § 27 Absatz 6 EEG dienen der redaktionellen Klarstellung der dort geregelten Nachweiszeitpunkte

und beseitigen Rechtsunsicherheiten aufgrund des bestehenden Regelungswortlauts. Neue Nachweispflichten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind hiermit nicht verbunden.

Der neue Satz 2 enthält die bislang in Satz 1 mitgeregelte Nachweispflicht der Anlagen-betreiberinnen und Anlagenbetreiber über die Eignung ihrer Anlage zur Erfüllung der Wärmenutzungsanforderungen nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 bzw. Absatz 5 Nummer 2 EEG bzw. zur Erfüllung des Mindestgülleanteils nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs, d. h. spätestens zur ersten Abschlagszahlung. Die Eignung zur Erfüllung der Wärmenutzungsanforderungen kann insbesondere über vorhandene anerkennungsfähige Wärmenutzungskonzepte und geeignete Wärmenutzungstechnologie (Wärmetauscher etc.) nachgewiesen werden. Die Eignung zur Erfüllung des Mindestgülleanteils kann z. B. durch plausible Dokumentation der Bezugsquellen für die hierzu erforderlichen Güllemengen (z. B. anhand von Großvieheinheiten) belegt werden.

Zu Nummer 10 (§§ 27a, 27b EEG)

Mit Nummer 10 wird in § 27a Absatz 5 und § 27b Absatz 3 EEG jeweils eine Nummer 5 angefügt. Hierdurch wird zur Beseitigung einer bestehenden Rechtsunsicherheit redaktionell klargestellt, dass Pflanzenölmethylester – ebenso wie bei allen sonstigen Formen der Stromerzeugung aus Biomasse nach § 27 EEG – auch bei der Stromerzeugung aus der Vergärung von Bioabfällen nach § 27a EEG oder aus der Güllevergärung nach § 27b EEG in dem Umfang als Biomasse gilt, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.

Zu Nummer 11 (§§ 32, 33 EEG)

Durch Nummer 11 wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie neu geregelt. Dabei werden insbesondere die Vergütungsregelungen für Anlagen in, an oder auf Gebäuden in § 32 EEG überführt, während in § 33 EEG künftig das Marktintegrationsmodell geregelt wird.

Zu § 32 EEG

Durch die Neufassung von § 32 Absatz 1 EEG, in den auch der bisherige § 32 Absatz 2 EEG integriert wird, wird die Vergütung für Anlagen auf Freiflächen vereinheitlicht. Anlagen auf Konversionsflächen erhalten künftig die gleiche Vergütung wie Anlagen auf anderen vergütungsfähigen Flächenarten. Zudem wird die Größe vergütungsfähiger Freiflächenanlagen auf 10 MW begrenzt. Die Größenbegrenzung bei Freiflächenanlagen dient der Eingrenzung des Flächenverbrauchs durch Solarenergie. Darüber hinaus wird durch die Regelung der Zubau von Freiflächenanlagen effektiv begrenzt, deren installierte Leistung in den letzten Jahren absolut und als relativer Anteil der gesamten, neu installierten Leistung stark angestiegen ist. Weiterhin werden mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Natur sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Beanspruchung großer Flächen gemildert.

Im Hinblick auf Anlagen auf Konversionsflächen haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass aufgrund der dort erreichbaren Gesamtgröße deutliche Skaleneffekte erreicht werden können. Eine höhere Vergütung im Vergleich zu anderen Freiflächenkategorien ist daher nicht erforderlich. Die Regelungsänderung dient zudem der Vereinfachung des EEG.

Zugleich reduzieren sich die Vergütungssätze für alle vergütungsfähigen Freiflächenanlagen und Anlagen auf baulichen Anlagen, die – z. B. wegen des neuen § 32 Absatz 3 EEG – nicht unter den neuen Absatz 2 fallen, auf 13,50 Cent pro Kilowattstunde. Die Vergütung wird damit an die stark gesunkenen Modulpreise angepasst.

Die Regelung des bisherigen § 33 Absatz 1 EEG zur Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden wird in § 32 Absatz 2 EEG überführt. Dabei werden die Vergütungsklassen für Dachanlagen auf drei Klassen reduziert. Eine neu geschaffene Vergütungsklasse umfasst Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW. Die Vergütungsklassen für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 kW und bis einschließlich 100 kW entfallen. Diese Anlagen fallen künftig in die Vergütungsklassen für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW. Die dritte Vergütungsklasse umfasst Dachanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 MW.

Die Neufassung der Vergütungsklassen reflektiert die Unterschiede bei den Stromgestehungskosten. Aufgrund von Skalenerträgen können größere Dachanlagen zu deutlich günstigeren Systempreisen bezogen werden als Aufdachanlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern. Wie bei den Freiflächenanlagen wird auch die Größe vergütungsfähiger Dachanlagen auf eine installierte Leistung bis einschließlich 10 MW begrenzt.

Zugleich reduzieren sich die Vergütungssätze für Anlagen in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mit Inkrafttreten der Novelle auf 19,50 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen bis 10 kW installierter Leistung, auf 16,50 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen bis 1 MW installierter Leistung und auf 13,50 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen bis 10 MW installierter Leistung. Anlagen, deren installierte Leistung größer als 10 MW ist, erhalten für den Strom, der über den Schwellenwert hinausgeht, keine Vergütung mehr. Die nach EEG 2012 vorgesehene Abschlagsdegression zum 1. Juli 2012 wird dadurch vorgezogen und die Vergütung zusätzlich den stark gesunkenen Modulpreisen angepasst.

Die Marktpreise für Fotovoltaiksysteme sind im Laufe des Jahres 2011 um ca. 25 bis 30 Prozent gesunken. Durch die vorgeschlagene Absenkung der Vergütungssätze wird die Vergütung den gesunkenen Marktpreisen angepasst. Zusätzlich zum Abbau der Überförderung dient die Einmalabsenkung auch der Begrenzung des Zubaus, um die Einhaltung des Zielkorridors sicherzustellen.

Durch die Einfügung des neuen § 32 Absatz 3 wird den vermehrt aufgetretenen Fällen entgegengewirkt, dass Nichtwohngebäude insbesondere im Außenbereich (§ 35 BauGB) vor allem deswegen errichtet werden, um die höhere Dachanlagenvergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie zu erhalten. Dieser Missbrauch hat zu einer verstärkten, nicht notwendigen Versiegelung des Bodens und erhöhten Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher geführt. Vor diesem Hintergrund erhalten künftig Nichtwohnge-

bäude im Außenbereich, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, die niedrigere Vergütung, die für Freiflächenanlagen und für Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 EEG gilt. Ausgenommen sind lediglich Nichtwohngebäude, bei denen vor dem Inkrafttreten

- ein Bauantrag oder ein Antrag auf Zustimmung gestellt oder eine Bauanzeige erstattet worden ist,
- im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder
- im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung begonnen worden ist.

In Absatz 4 Satz1 wurde die bisher in § 33 Absatz 3 EEG geregelte Gebäudedefinition unverändert übernommen. Der neue Absatz 4 Satz 2 enthält eine Definition für Wohngebäude. Hiernach sind Wohngebäude alle Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. Diese Definition entspricht der gängigen Definition von Wohngebäuden (siehe § 2 Nummer 1 EnEV, § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a EEWärmeG).

Der bisherige § 32 Absatz 3 EEG wird weitgehend unverändert in § 32 Absatz 5 EEG überführt. Es wird lediglich klargestellt, dass die Regelung nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung gilt. Ein neues Fotovoltaikmodul erhält damit die Vergütung in der gleichen Höhe (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul, soweit es dieselbe installierte Leistung aufweist. Ist die installierte Leistung des neuen Moduls höher, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die installierte Leistung der ersetzten Anlage.

Zu § 33 EEG

Durch die Neuregelung des § 33 EEG wird für Strom aus solarer Strahlungsenergie ein neues Marktintegrationsmodell eingeführt. Dieses führt die Solarenergie stärker an den freien Markt heran: Das Modell erhöht den Anreiz, Solarstrom am Anlagenstandort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verbrauchen oder nachfrageorientierte Direktvermarktungsangebote zu schaffen, und es reduziert zugleich die EEG-Umlagekosten für Solarstrom.

Zu diesem Zweck legt das neue Marktintegrationsmodell für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einen ungeförderten Mindesteigenvermarktungsanteil fest: So wird bei Solarstromanlagen künftig nur noch ein bestimmter Prozentsatz der in der jeweiligen Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge gefördert. Für Strom, der über diese förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, verringert sich die Vergütung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW_{Solar}“) bzw. bei Anlagen ohne technische Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („$MW_{Solar(a)}$“). Vermarkten Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihren Strom in die Marktprämie, so ist auch als anzulegender Wert bei der Berechnung der Marktprämie nach § 33h EEG für Strom, der oberhalb der nach § 33 Absatz 1 EEG vergütungsfähigen Strommenge eingespeist und nach § 33b Nummer 1 EEG direkt vermarktet wird, der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwertes für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 („MW_{Solar}“) anzuwenden; aufgrund der Berechnungsformel der Marktprämie erhalten die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für den Strom, der über die 85 bzw. 90 Prozent nach § 33 EEG hinaus erzeugt wird, nur die Managementprämie erstattet, also den Wert „P_{MSolar}“ nach Nummer 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG. Der Stromanteil, der über die förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, kann auch nicht im Rahmen des Grünstromprivilegs auf die Portfolio-Angaben angerechnet werden. Hierdurch entsteht ein Anreiz für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, diesen Strom selbst zu verbrauchen oder frei am Markt zu verkaufen. Damit werden die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an den Markt herangeführt, und ihre Eigenverantwortung wird gestärkt. Zugleich führt das neue Instrument dazu, dass sich die Errichtung von Solarstromanlagen künftig sowohl räumlich als auch in ihrer Größen-Dimensionierung stärker am Bedarf orientiert. Darüber hinaus reduziert die nicht mehr geförderte Strommenge die EEG-Umlagekosten für Strom aus neu errichteten Solarstromanlagen.

Das Marktintegrationsmodell wird für alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden. Grundsätzlich gilt das neue Modell für den gesamten nach § 21 Absatz 2 Satz 1 vergütungsfähigen Zeitraum; d.h., auch im Inbetriebnahmejahr wird nur eine bestimmte prozentuale Strommenge nach § 33 Absatz 1 EEG gefördert. Im Interesse eines problemlosen Einstiegs und insbesondere um den Netzbetreibern ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Abrechnungssysteme zu geben, findet das neue Modell allerdings nach § 66 Absatz 19 EEG bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die noch im Jahr 2012 nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, erst ab 1. Januar 2013 Anwendung.

Die in einem Jahr förderfähige Strommenge wird bei kleinen Dachanlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kW auf 85 Prozent und bei allen anderen Anlagen (über 10 kW) auf 90 Prozent der in einem Kalenderjahr insgesamt in der Anlage erzeugten Strommenge festgelegt. Dabei wird auf die tatsächlich durch die Anlage erzeugte Strommenge und nicht auf die eingespeiste Strommenge abgestellt. Verbrauchen somit Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber 15 Prozent (bei Kleinanlagen bis 10 kW) bzw. 10 Prozent (bei größeren Anlagen über 10 kW) der erzeugten Strommenge selbst, wird die gesamte im Kalenderjahr von der Anlage ins Netz eingespeiste Strommenge nach § 32 EEG vergütet. Bei der Ermittlung der tatsächlich erzeugten Strommenge werden dementsprechend auch mögliche Verluste, die bei der Einspeisung von Strom (z. B. Leitungsverluste oder Trafoverluste) entstehen können, von der erzeugten Strommenge nicht abgezogen. Eine anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge wie bei der Vergütung für Dachanlagen nach § 32 Absatz 2 EEG erfolgt aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 18 EEG bei

der vergütungsfähigen Strommenge nicht. Dies bedeutet, dass z. B. Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW einen Anspruch auf 85 Prozent der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben und Anlagen mit einer installierten Leistung von 11 kW einen Anspruch auf 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben.

Die nach § 32 vergütungsfähige Strommenge wird für jede Anlage anhand der Jahresendabrechnung bis zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres ermittelt. Dazu muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die im Kalenderjahr insgesamt in der Anlage erzeugte Strommenge gemäß § 46 Nummer 3 EEG mitteilen. Für die Abschlagszahlungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG kann die Strommenge geschätzt werden. Hierfür bestimmt § 33 Absatz 1 Satz 2 EEG, dass die Vergütungsbegrenzung bereits durchgängig bei den monatlichen Abschlägen berücksichtigt werden soll: Bei der Bemessung der Abschläge soll daher im Interesse einer möglichst effizienten Umsetzung, die eine unterjährige Anpassung/Veränderung der Abschläge vermeidet, in allen Monaten bei der Höhe des Abschlags berücksichtigt werden, dass die nach § 32 vergütungsfähige Strommenge auf 85 bzw. 90 Prozent der erzeugten Strommenge begrenzt ist. Folglich ist für die Berechnung der Abschläge die jährlich erwartete Stromerzeugung abzuschätzen und hierfür für 85 bzw. 90 Prozent die Vergütung nach § 32 EEG zu berechnen. Für Anlagen, bei denen mit keinem ausreichenden Eigenverbrauch zu rechnen ist, ist zudem für den restlichen Strom der Wert „MW_{Solar}“ zugrunde zu legen, zur Vereinfachung auch z. B. der Jahresmittelwert des jeweiligen Vorjahres. Die auf diese Weise berechnete Vergütung ist auf die Abschläge zu verteilen. Für die Abschläge auf Marktprämienzahlungen nach § 33g Absatz 2 Satz 3 EEG gilt die durchgängige Verteilung auf alle Kalendermonate für Anlagen nach § 33 EEG entsprechend; dies ergibt sich bereits aus § 33h EEG, wonach sich der zur Marktprämienermittlung anzulegende Wert anhand der Vergütung nach den §§ 23 bis 33 EEG – einschließlich des anzulegenden Werts „MW_{Solar}“ für den nicht mehr nach § 33 Absatz 1 vergütungsfähigen Strom – bestimmt, die für die Anlage tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte.

Die Anlagenbetreiber können für die förderfähige Strommenge die Förderung des EEG in Anspruch nehmen: Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom in der festen Einspeisevergütung einspeisen, erhalten daher für diese Strommenge wie bisher die feste Einspeisevergütung nach § 16 in Verbindung mit § 32 EEG. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom direkt vermarkten, können für diesen Strom entweder die Marktprämie beanspruchen (§ 33g EEG) oder diesen Strom für das Grünstromprivileg vermarkten, so dass er auf die Portfolio-Anforderungen des Grünstromhändlers nach § 39 Absatz 1 EEG angerechnet werden kann.

Die Differenzierung bei der förderfähigen Strommenge zwischen 85 und 90 Prozent erfolgt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Möglichkeiten zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms: Die Betreiberinnen und Betreibern von kleinen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (insbesondere auf Wohngebäuden) können in der Regel auch ohne Speicher 10 bis 30 Prozent des erzeugten Stroms selbst direkt verbrauchen, da Erzeugung des Stroms und Verbrauch bei Wohngebäuden zeitlich insoweit zusammenfallen. Höhere Anteile können nur mit bislang noch teuren Speichern und innovativer Regeltechnik erreicht werden. Durch die Absenkung der Vergütungssätze liegen die Vergütungen für Solarstrom bei kleinen Anlagen mittlerweile deutlich unter dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis. Damit ist die sog. Netzparität („Grid-parity“) für den Bereich der Privathaushalte und das Kleingewerbe bereits unterschritten und die Nutzung von Solarstrom zur Deckung des Eigenbedarfs auch ohne besondere Anreize finanziell attraktiv. Vor diesem Hintergrund wird der Eigenverbrauchsbonus nach dem bisherigen § 33 Absatz 2 EEG gestrichen.

Bei größeren Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie hingegen besteht in der Regel nicht die Möglichkeit, einen hohen Anteil des Stroms selbst zu verbrauchen. Die Betreiberinnen und Betreiber dieser Anlagen müssen den Strom am freien Markt verkaufen oder weiterhin dem Netzbetreiber zur Vermarktung an der Börse andienen. Da der durchschnittlich zu erzielende Markt- bzw. Börsenpreis in vielen Fällen deutlich unter der EEG-Vergütung liegt, ist die ungeförderte Vermarktung bisher noch mit finanziellen Einbußen gegenüber der EEG-Vergütung verbunden. Die Regelung schafft daher starke Anreize, dass sich neue Direktvermarktungskonzepte entwickeln und die Anlagen dort realisiert werden, wo der Strom benötigt und wettbewerbsfähig vermarktet werden kann. Um den rentablen Anlagenbetrieb auch von Solaranlagen ab 10 kW zu ermöglichen, ist die förderfähige Strommenge daher hier auf einen höheren Wert als bei kleinen Anlagen, nämlich auf 90 Prozent der insgesamt im Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge, begrenzt.

Solarstrom, der über die förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, wird nicht gefördert. Infolge dessen erhöht dieser Strom nicht die Differenzkosten des EEG und damit auch nicht die EEG-Umlage.

Da das Marktintegrationsmodell auf dem bestehenden EEG aufsetzt und – im Interesse einer möglichst einfachen Umsetzung und Administrierbarkeit durch die Netzbetreiber – das System von fester Einspeisevergütung und Direktvermarktung (einschließlich der Regelungen zum monatlichen Wechsel zwischen Einspeisevergütung und Direktvermarktung nach § 33a ff. EEG) unberührt lässt, richten sich die weiteren Details des Marktintegrationsmodells danach, ob sich die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber in dem Zeitraum, in dem die überschüssige Strommenge erzeugt wird, in der festen Einspeisevergütung oder in der Direktvermarktung befindet. Daneben besteht die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen; dies ist aufgrund der erreichten Netzparität für den Bereich der Privathaushalte und das Kleingewerbe (siehe oben) regelmäßig die ökonomisch attraktivste Variante.

Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die keinen ausreichend hohen Eigenverbrauch aufweisen, setzt das Marktintegrationsmodell gezielte Anreize, dass Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber in die Direktvermarktung wechseln, weil sie nach Überschreitung der förderfähigen Strommenge den Anreiz haben, für diesen Strom möglichst hohe Marktpreise bzw. Einnahmen

zu erzielen. Für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Solarstrom direkt vermarkten, gelten die allgemeinen Direktvermarktungsregeln nach den §§ 33a bis 33f EEG unverändert. Bei der Berechnung, welche Strommenge einen Vergütungsanspruch nach § 32 EEG erhält, wird davon ausgegangen, dass die zuerst im Kalenderjahr eingespeiste Strommenge nach § 32 EEG vergütet wird. Wird mehr als 85 bzw. 90 Prozent der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge eingespeist, wird für diese über die 85 bzw. 90 Prozent der erzeugten Strommenge hinausgehende Strommenge angenommen, dass diese zeitlich nach der nach § 32 EEG vergütungsfähigen Strommenge eingespeist wird und nicht mehr finanziell gefördert wird. Im Übrigen ist hinsichtlich der Auswirkungen des Marktintegrationsmodells zwischen den verschiedenen Direktvermarktungsformen zu unterscheiden:

a) Marktintegrationsmodell und Marktprämie: Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber im System der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 EEG (Marktprämie) können bis zur Erreichung der förderfähigen Strommenge die Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen. Nach Erreichung der förderfähigen Strommenge besteht aufgrund der Verringerung der Vergütungsanspruchs auf den Wert „MW_{Solar}“ faktisch keine finanzielle Förderung für den Reststrom mehr. Um die administrativen Kosten der Direktvermarktung, z. B. für die Handelsanbindung oder die Prognoseabweichung, zu ersetzen, erhalten die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber allerdings noch die Managementprämie. Hierdurch wird der Gleichlauf mit der festen Einspeisevergütung hergestellt, weil diese Strommengen nicht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des Ausgleichsmechanismus vermarktet werden müssen und daher die entsprechenden Vermarktungskosten bei den Übertragungsnetzbetreibern eingespart werden.

b) Marktintegrationsmodell und Grünstromprivileg: Grünstromhändler, die Strom aus solarer Strahlungsenergie beziehen, können nur bis zur Erreichung der förderfähigen Strommenge den Solarstrom auf die Portfolio-Vorgaben des § 39 Absatz 1 EEG anrechnen. Der Solarstrom, der oberhalb der förderfähigen Strommenge direkt vermarktet wird, kann nicht mehr auf die 50 und 20 Prozent-Quote angerechnet werden.

c) Marktintegrationsmodell und Direktverbrauch durch Dritte: Der Direktverbrauch von Solarstrom durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes unterfällt bislang wegen § 33a Absatz 2 EEG nicht den Regeln der Direktvermarktung und daher grundsätzlich nicht dem Grünstromprivileg. Aufgrund dessen war bisher umstritten, ob für diesen Solarstrom (z. B. in den Fällen der Direktlieferung von Strom aus Fotovoltaikanlagen von einem Vermieter an den Mieter) die EEG-Umlage gezahlt werden muss. Diese Unsicherheit wird durch den neuen § 39 Absatz 3 EEG beseitigt, um sicherzustellen, dass das Marktintegrationsmodell auch in diesen Fällen des unmittelbaren räumlichen Verbrauchs des Solarstroms seine Anreizwirkung entfalten kann. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass dieser Strom grundsätzlich EEG-umlagepflichtig ist, aber in den Anwendungsbereich des Grünstromprivilegs fallen kann, dass also hierfür nur eine verringerte EEG-Umlage gezahlt werden muss. Dies stellt eine Gleichstellung des Direktverbrauchs durch Dritte mit der Direktvermarktung dar und flankiert das Bestreben einer stärkeren räumlichen Planung von Fotovoltaikanlagen in der Nähe des Verbrauchs.

d) Marktintegrationsmodell und feste Einspeisevergütung: Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erhalten künftig auch in der festen Einspeisevergütung nur noch für den förderfähigen Teil der erzeugten Strommenge die feste Einspeisevergütung in voller Höhe nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 32 EEG. Sofern die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den darüber hinaus erzeugten Strom weder selbst verbrauchen noch direkt vermarkten wollen, können sie in der festen Einspeisevergütung verbleiben. In diesem Falle müssen sie weiterhin ihren Strom dem Netzbetreiber andienen; der Strom fließt daher in den EEG-Bilanzkreis und wird von den Übertragungsnetzbetreibern nach der Ausgleichsmechanismusverordnung am Spotmarkt vermarktet. Die hierdurch erzielten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber werden von den Netzbetreibern an die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ausgekehrt. So erhalten sie lediglich den durchschnittlichen monatlichen Börsenpreis (MW_{Solar}) von den Netzbetreibern erstattet. Dieser wird bereits monatlich von den Netzbetreibern für die Direktvermarktung nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zum EEG ermittelt. Bei kleinen Anlagen, die keine Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG zur Ablesung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber haben, ist der jeweilige monatliche Mittelwert „MW_{Solar}“ für den Netzbetreiber nicht zu ermitteln, deswegen erhalten die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von diesen kleinen Anlagen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 EEG den tatsächlichen Jahresmittelwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie. Dieser wird nach § 33 Absatz 3 EEG ermittelt, indem die durchschnittlichen monatlichen Mittelwerte für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MW_{Solar}“) in den Monaten von Januar bis Dezember eines Kalenderjahres addiert und anschließend durch zwölf dividiert werden. Diese Sonderregelung des tatsächlichen Jahresmittelwerts gilt nur für Anlagen, die nicht über die Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG verfügen. Wie der zweite Halbsatz von § 33 Absatz 2 Satz 2 EEG klarstellt, gilt dies nicht für Anlagen, die zur Vorhaltung dieser Einrichtungen nach § 6 verpflichtet sind, diese jedoch tatsächlich pflichtwidrig nicht vorhalten; in diesem Fall greift die allgemeine Vorschrift des § 17 Absatz 1 EEG, so dass sämtliche Vergütungsansprüche vollständig entfallen.

Hierdurch erhalten die Anlagenbetreiber künftig für den nicht nach § 16 EEG in Verbindung mit § 32 EEG förderfähigen Strom nur noch die Vermarktungserlöse, die die Netzbetreiber durch den Verkauf des Stroms an der Börse erzielen. Dies ist für die EEG-Umlage aufkommensneutral. Hierdurch kann das neue Marktintegrationsmodell möglichst einfach und unbürokratisch abgewickelt werden und integriert sich in die bestehenden Bilanzkreisregelungen.

Nach § 33 Absatz 4 EEG dürfen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Strom aus Fotovoltaikanlagen nur mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, sofern alle über diese gemeinsame

Messeinrichtung abgerechneten Anlagen derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unterliegen. Dies bedeutet, dass z. B. eine neue Solarstromanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW, deren Vergütungsanspruch kalenderjährlich auf die zuerst eingespeisten 85 Prozent ihrer insgesamt erzeugten Strommenge begrenzt ist, nur mit anderen neuen Solarstromanlagen gemeinsam abgerechnet werden darf, die ebenfalls eine installierte Leistung von höchstens 10 kW aufweisen und damit der Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge auf die zuerst eingespeisten 85 Prozent unterliegen. Die gemeinsame Abrechnung einer Anlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und einer größeren Anlage ist damit nicht zulässig. Eine Abrechnung solcher Anlagen mit z. B. älteren Solarstromanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden und damit dem Marktintegrationsmodell nicht unterliegen, über eine gemeinsame Messeinrichtung ist folglich unzulässig und führt für alle gemeinsam abgerechneten Anlagen zu der Rechtsfolge nach Absatz 4 Satz 2 (Verringerung des Vergütungsanspruchs für den Strom aus allen gemeinsam abgerechneten Anlagen auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie) bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.

Zu Nummer 11a (§ 33b EEG)

Die Änderung in § 33b EEG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 39 EEG.

Zu Nummer 12 (§ 35 EEG)

Mit Nummer 12 werden Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Netzbetreibern die Kosten zu erstatten, die auf Grund der Verpflichtung der Netzbetreiber durch eine Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 EnWG für die Nachrüstung von EEG-Anlagen entstehen (sog. 50,2-Hertz-Problem). Die Kostenerstattung ist auf 50 Prozent der entstehenden Kosten begrenzt. Die übrigen Kosten werden über die Netzentgelte gewälzt. Folglich können die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten von ihrem EEG-Konto bezahlen, so dass sie über die EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher umgelegt werden.

Zu Nummer 13 (§ 36 EEG)

Nummer 13 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Durch Buchstabe a wird ein Verweis auf den (nunmehr weggefallenen) Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Absatz 2 des bisher geltenden EEG gestrichen.

Buchstabe b regelt den Ausgleich der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 35 Absatz 1a und 1b zu tragenden Kosten.

Zu Nummer 14 (§ 37 EEG)

Mit Nummer 14 wird die Befreiung von Stromspeichern von der EEG-Umlage geregelt. Dabei wird die bisherige Regelung in § 37 Absatz 3 EEG zum Eigenverbrauch sprachlich neu gefasst und in Absatz 4 eine Regelung zur Umlagebefreiung von gespeichertem Strom aufgenommen. Der neugefasste § 37 Absatz 3 EEG entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 3 EEG mit Ausnahme der Regelung zu den Speichern, die in Absatz 4 überführt wurde. Die Änderungen in Absatz 3 sind im Übrigen rein redaktionell.

Der neue § 37 Absatz 4 EEG regelt die Befreiung von Strom, der zum Zweck der Speicherung an einen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, von der EEG-Umlage. Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 entfällt für Strom, der an einen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird. Die Begriffe „liefern“ und „leiten“ beziehen sich auf § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 EEG. Die Befreiung gilt nur für Stromspeicher, denen Energie ausschließlich zum Zweck der Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird. Das bedeutet, dass eine Entnahme von Strom zu anderen Zwecken, z. B. dem Eigenverbrauch oder der Belieferung von Dritten über eine Direktleitung, grundsätzlich zum Verlust der Umlagebefreiung für den Abrechnungszeitraum von einem Jahr führt. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Entnahme von Strom allein der Versorgung betrieblicher Einrichtungen des Speichers wie der Beleuchtung von Räumen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer Leitzentrale dient. Für diesen betrieblich veranlassten Stromverbrauch muss keine gesonderte Netzanbindung erfolgen, wenn diese zum Betrieb des Speichers verbrauchten Strommengen über einen eigenen Zähler erfasst werden und auf diesen Strom die EEG-Umlage entrichtet wird. Die Befreiung umfasst schließlich auch den Strom, der bei der Speicherung verbraucht wird (Speicherverluste).

Durch Satz 2 wird auch Strom von der EEG-Umlage befreit, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das anschließend über das Erdgasnetz zur Stromerzeugungsanlage transportiert wird, wenn das Speichergas dort gemäß den Anforderungen des § 27c Absatz 1 EEG – d. h. insbesondere auch unter Erfüllung der Massenbilanzierungsanforderung – rückverstromt und der erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird. Speichergas im Sinne von § 3 Nummer 9a EEG wird aus Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und dient zur Zwischenspeicherung vor allem von fluktuierenden erneuerbaren Energien wie Windenergie oder solarer Strahlungsenergie; für eine Zwischenspeicherung von konventionell erzeugtem Strom in Form gasförmiger Speichermedien besteht kein Bedarf, so dass die Beschränkung des Absatz 4 Satz 2 auf die Befreiung von Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien zur Erzeugung von Speichergas keine planwidrige Regelungslücke darstellt.

Die nach § 37 Absatz 4 EEG von der EEG-Umlage ausgenommene Strommenge wird bei der Berechnung der EEG-Umlage nach § 37 Absatz 2 EEG nicht berücksichtigt. Die Übertragungsnetzbetreiber legen daher ihre Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf die nicht von der EEG-Umlage befreite Strommenge um.

Weiterhin wird in § 37 ein neuer Absatz 5 angefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass verspätete Zahlungen der EEG-Umlage zu verzinsen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher, die zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind, keinen monetären Vorteil aus der verspäteten Zahlung

oder Nichtzahlung (und dadurch auch Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sich gesetzeskonform verhalten) erlangen.

Die Regelung ist erforderlich, weil die Entscheidung des BGH von Dezember 2009 in der Praxis teilweise so ausgelegt wird, sie stünde der Annahme eines Verzuges bei verspäteten Zahlungen der EEG-Umlage entgegen. In der Praxis werden daher in unterschiedlichem Umfang Zinsen erhoben. Vor diesem Hintergrund stellt der neue § 37 Absatz 5 EEG klar, dass bei verspäteten Zahlungen der EEG-Umlage Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden können. Dies entspricht dem Handelsrecht und ist erforderlich, weil auch den Übertragungsnetzbetreibern durch verspätete Zahlungen Finanzierungslücken entstehen, die sich zu Lasten des EEG-Kontos auswirken und daher die EEG-Umlage-Belastung für alle anderen nicht befreiten Stromverbraucher erhöhen. Die Fälligkeitszinsen sollen diesen zu Lasten der Allgemeinheit eintretenden Schaden kompensieren und fließen daher als Einnahme ebenfalls in das EEG-Konto des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers.

Zu diesem Zweck stellt § 37 Absatz 5 Satz 1 und 3 EEG klar, dass Fälligkeitszinsen auf den in Rechnung gestellten Vergütungsanspruch erhoben werden können. Die Regelung gilt sowohl für die nach § 37 Absatz 2 Satz 3 EEG festgesetzten Abschläge als auch für die Zahlungen, die sich aus der Schlussrechnung ergeben, jeweils ab Eintritt der Fälligkeit. Da die Rechnungstellung jedoch an die Strommeldung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Letztverbraucherin oder den Letztverbraucher nach § 49 EEG anknüpft, stellt Satz 2 klar, dass die Fälligkeit bei unterlassener oder verspäteter Meldung zu dem Datum fingiert wird, zu dem der Übertragungsnetzbetreiber die Rechnung bei rechtzeitiger Meldung gestellt hätte; dieser Zeitpunkt ist nach § 48 Absatz 2 EEG der 31. Juli eines Jahres für das jeweilige Vorjahr. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein pflichtwidriger Verstoß gegen die Meldepflichten sanktioniert und nicht sogar belohnt wird, weil eine Rechnungstellung durch den Übertragungsnetzbetreiber mangels Bezifferbarkeit der Strommengen zunächst nicht erfolgen kann. Die Regelung wirkt sich nur auf die Fälligkeit zum Zweck der Berechnung der Verzinsung aus; sie hat daher keine Auswirkungen auf den Beginn der Verjährung der entsprechenden Zahlungsansprüche.

Zu Nummer 15 (§ 39 EEG)

Nummer 15 regelt Änderungen am sog. Grünstromprivileg in der Folge der Einführung des Marktintegrationsmodells nach § 33 EEG (siehe oben Nummer 11).

Durch Buchstabe a wird klargestellt, dass Grünstromhändler, die Strom aus solarer Strahlungsenergie beziehen, nur bis zur Erreichung der förderfähigen Strommenge den Solarstrom auf die Portfolio-Vorgaben des § 39 Absatz 1 EEG anrechnen dürfen. Der Solarstrom, der oberhalb der förderfähigen Strommenge direkt vermarktet wird, kann nicht mehr angerechnet werden.

Buchstabe b stellt zunächst klar, dass auch Solarstrom, der durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht wird (z. B. in den Fällen der Direktlieferung von Solarstrom vom Vermieter an die Mieter), grundsätzlich der EEG-Umlagepflicht unterliegt. Aufgrund der Ausnahme dieses Stroms von den Regelungen der Direktvermarktung durch § 33a Absatz 2 EEG war dies bislang umstritten. Diese Unklarheit wird durch § 39 Absatz 3 EEG beseitigt. Um jedoch den räumlichen Direktverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch Dritte mit der Direktvermarktung von Solarstrom nach den §§ 33a ff. EEG gleich zu behandeln, wird für diesen Strom ein eigenes Grünstromprivileg geschaffen, so dass sich die EEG-Umlage wie bei dem Grünstromprivileg nach § 39 Absatz 1 EEG verringert.

Eine darüber hinausgehende Absenkung, ggf. sogar ein vollständiger Wegfall der EEG-Umlagepflicht ist indes nicht angezeigt, da in den von § 39 Absatz 3 EEG erfassten Fällen der Anlagenbetreiber kein Prognoserisiko trägt; vielmehr verlagert sich das gesamte Prognoserisko aus der fluktuierenden Erzeugung in das Portfolio desjenigen Energieversorgungsunternehmens, das für den Dritten die fehlenden Strommengen liefert. Inwieweit Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 39 Absatz 3 (z. B. Vermieter, die ihre Mieter ohne Nutzung des Netzes mit Solarstrom beliefern) als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes bzw. als Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nummer 18 EnWG anzusehen sind, richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des EnWG und wird durch die Bestimmungen des EEG nicht berührt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Schließlich wird durch Absatz 4 – in Anlehnung an § 33d Absatz 3 EEG – ein standardisiertes, elektronisches Übermittlungsverfahren für das Grünstromprivileg eingeführt, um die Abwicklung des EEG einfacher und unbürokratischer zu gestalten.

Zu Nummer 16 (§ 46 EEG)

Nummer 16 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Absatz 2 des bisher geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Strommenge, die selbst verbraucht wird, muss dem Netzbetreiber künftig nicht mehr mitgeteilt werden, da dieser Strom nicht mehr gefördert wird. Allerdings sind die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 46 Nummer 3 EEG verpflichtet, die gesamte in einem Kalenderjahr in ihrer Anlage erzeugte Strommenge dem Netzbetreiber mitzuteilen, damit der Netzbetreiber die nach § 32 EEG vergütungsfähige Strommenge errechnen und entsprechend vergüten kann. Für Altanlagen gelten die Übermittlungsvorschriften selbstverständlich weiterhin.

Zu Nummer 17 (§ 47 EEG)

Mit Nummer 17 werden die Transparenzpflichten der Netzbetreiber auch auf die Nachrüstung von Anlagen nach § 35 Absatz 1b i. V. m. einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 2a und des § 49 Absatz 4 EnWG erstreckt.

Buchstabe a verpflichtet die Netzbetreiber, die Kosten für die Nachrüstung sowie die Zahl der nachgerüsteten Anlagen aggregiert an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden.

Mit Buchstabe b wird sichergestellt, dass ein Nachweis über die effiziente Vorgehensweise erbracht wird. Dieser dürfte

in der Regel mit der Anerkennung der Kosten im Rahmen der Netzentgeltregulierung vorliegen.

Zu Nummer 18 (§ 48 EEG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Marktintegrationsmodells. Durch Nummer 18 werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwertes für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 33 Absatz 3 EEG auf ihrer gemeinsamen Transparenzplattform im Internet zu veröffentlichen. Die Berechnung des tatsächlichen Jahresmittelwerts des Marktwertes für Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt, indem die zwölf nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zum EEG für die Monate Januar bis Dezember eines Kalenderjahrs berechneten tatsächlichen Monatsmittelwerte des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MW_{Solar}“) addiert und anschließend durch den Wert 12 dividiert werden. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Vergütung von nicht förderfähigem Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 33 Absatz 2 EEG in kleinen Anlagen, die keine technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG besitzen.

Zu Nummer 19 (§ 61 EEG)

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Eigenverbrauchsbonus im ehemaligen § 33 Absatz 2 EEG.

Buchstabe b enthält eine monatliche Veröffentlichungspflicht der installierten Leistung der insgesamt nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG registrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Veröffentlichung erfolgt monatlich jeweils für die Daten des Vormonats und dient dazu, festzustellen, ob sich der Zubau im Bereich der solaren Strahlungsenergie in dem politisch gewünschten Korridor hält.

Zu Nummer 20 (§ 63a EEG)

Mit Nummer 20 wird § 63a EEG neu gefasst. Insbesondere wird durch Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Gebührenverordnung zum Herkunftsnachweisregister nach § 55 EEG Gebühren für die Nutzung dieses Registers zu erheben. Das Herkunftsnachweisregister wird Konten für die jeweiligen Registerteilnehmer beinhalten. Die Bereitstellung und Führung solcher Konten ist vergleichbar mit der Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen, für die eine Nutzungsgebühr erhoben werden kann.

Zugleich wird der Wortlaut für die Gebührenermächtigung weiter gefasst und – mit einer Ausnahme bei der Verordnungsermächtigung für die Gebührenverordnung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – die Einschränkung „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“ gestrichen. Hierdurch wird ermöglicht, dass bei der Bemessung der Gebührenhöhe künftig auch der Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner hinreichend berücksichtigt werden kann. Aufgrund der bisherigen Einschränkung „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“ musste sich die Höhe der Gebühr allein am tatsächlichen Verwaltungsaufwand ausrichten. Dies führte dazu, dass die Gebühr nicht ausreichend am Wert der Leistung für den Empfänger orientiert werden konnte. So wäre es z. B. im Bereich des Herkunftsnachweisregisters problematisch gewesen, die Gebühr nach der Anzahl der auszustellenden Herkunftsnachweise zu staffeln, da aufgrund der elektronischen Bearbeitung die Ausstellung von vielen Herkunftsnachweisen denselben Aufwand verursacht wie die Ausstellung eines einzelnen Herkunftsnachweises. Um zu verhindern, dass Nutzer mit kleinen Umsätzen im Verhältnis zu Nutzern mit hohen Umsätzen zu stark belastet werden, wird die Einschränkung gestrichen und § 63a Absatz 2 EEG neugefasst. Damit besteht künftig die Möglichkeit, eine Gebühr nach der Anzahl der ausgestellten Herkunftsnachweise zu staffeln.

Mit Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 wird weiterhin eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung für das Tätigwerden des BAFA im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung eingeführt. Damit können nach Erlass der Verordnung Gebühren für die Begünstigungsbescheide erhoben werden. Auch hier findet das Äquivalenzprinzip Anwendung.

Zu Nummer 21 (§ 64f EEG)

Die Streichung der Verordnungsermächtigung nach § 64f Nummer 2a EEG durch Nummer 21 ist eine Folgeänderung zu der geänderten Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie. Da der Eigenverbrauchsbonus im neuen Vergütungssystem entfällt, sind auch weitere Anforderungen oder Anreize hierfür nicht mehr erforderlich. Der Eigenverbrauch wird zukünftig gesetzlich allein durch das Marktintegrationsmodell angereizt.

Zu Nummer 22 (§§ 64g und 64h EEG)

Mit Nummer 22 werden zwei neue Verordnungsermächtigungen in das EEG aufgenommen.

Zu § 64g EEG – neu –

Mit § 64g EEG wird eine Verordnungsermächtigung eingeführt, auf deren Grundlage das Marktintegrationsmodell, das durch § 33 EEG nur für die solare Strahlungsenergie eingeführt wird, auch auf andere Energieträger übertragen werden kann. Außerdem können Abweichungen vom Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG geregelt, z. B. höhere oder niedrigere Prozentsätze nach § 33 Absatz 1 EEG festgesetzt werden.

Das Marktintegrationsmodell dient der Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt. Es baut darauf auf, dass ein Teil der Erzeugung weiterhin finanziell gefördert wird. Diese Vergütung bietet die erforderliche Investitions- und Planungssicherheit, die die Grundlage für die Finanzierbarkeit der Anlagen legt. Für den weiteren Teil der Erzeugung wird hingegen keine Vergütung gewährt. Dies bietet den Anreiz, für diesen Teil eine neue Vermarktungsstrategie zu entwickeln. Alternativ wird den Anlagenbetreibern die Möglichkeit eröffnet, den Strom den Netzbetreibern zur Vermarktung im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zu überlassen und den am Spotmarkt erzielten Börsenpreis zu akzeptieren. Letztlich wird damit darauf hingewirkt, dass Anlagenbetreiber oder Dienstleister ausprobieren, ob sie im Wege des Eigenverbrauchs oder durch eigene Vermarktungskonzepte höhere Erlöse für den erneuerbaren Strom erzielen können als die Übertragungsnetzbetreiber. Damit

werden die Anlagenbetreiber an den Markt herangeführt, und es wird auf das Potenzial der breiten Masse von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für kreative Vermarktungskonzepte zurückgegriffen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wird dieses System bereits durch dieses Gesetz eingeführt.

§ 64g Nummer 1 EEG ermöglicht es, Änderungen an den gesetzlichen Regelungen vorzusehen. Da das Marktintegrationsmodell neu eingeführt wird, können diesbezüglich noch keine Erfahrungen oder Erkenntnisse vorliegen. Deshalb soll diese Verordnungsermächtigung ein Nachsteuern ermöglichen, insbesondere für den Fall, dass mit dem Marktintegrationsmodell negative, nicht vorhergesehene Folgewirkungen einhergehen. Ein Nachsteuern kommt auch in Betracht, wenn nähere Erkenntnisse über die Möglichkeiten von Direktvermarktung und Eigenverbrauch zeigen, dass der vergütete Anteil weiter abgesenkt oder wieder angehoben werden muss. Dabei kommt insbesondere auch eine weitere Differenzierung für verschiedene Anlagentypen in Betracht. Denkbar wären auch kleinere Änderungen, die die Abwicklung des Systems erleichtern und nur geringe Auswirkungen auf Erlöse für einzelne Anlagentypen haben, insbesondere bei der „Entschädigung“ für den nicht mehr vergütungsfähigen Strom.

Die Verordnungsermächtigung nach § 64g Nummer 2 EEG ermöglicht es der Bundesregierung, dieses Modell auf andere erneuerbare Energien zu übertragen. Ob und inwieweit diese Ausweitung erfolgt, wird von den Erfahrungen bei Fotovoltaikanlagen abhängen. Daneben wird auch die Entwicklung anderer Marktintegrationsinstrumente wie der Marktprämie eine Rolle bei der Entscheidung spielen. Für die Ausgestaltung und Wirkungen im Einzelnen kann im Wesentlichen auf die Ausführungen bei § 33 EEG verwiesen werden, wobei der Eigenverbrauch für die meisten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine deutlich geringere Rolle spielt als für Fotovoltaik-Dachanlagen. Die Ausgestaltung muss sich inhaltlich an § 33 EEG orientieren; allerdings können bei anderen Anlagentypen andere Größendifferenzierungen sinnvoll sein. Für Windenergie- und Biomasseanlagen wären die Auswirkungen deshalb eher mit denen für Freiflächenanlagen vergleichbar. Bei kleinen Wasserkraftanlagen gibt es heute schon vielfach Eigenverbrauchsmodelle, große Wasserkraftanlagen vermarkten vielfach direkt. Auch wird bei Erlass einer solchen Verordnung, die sich nur auf neue Anlagen beziehen kann, zu berücksichtigen sein, dass grundsätzlich ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb weiterhin gewährleistet sein muss.

Zu § 64h EEG – neu –

Der ebenfalls neu eingefügte § 64h EEG ermächtigt die Bundesregierung, mit dem Ziel der Einhaltung des Zubaukorridors die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie zu senken oder die monatliche Absenkung anzuheben oder ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Zubaukorridor für den Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie über- oder unterschritten wird. Dafür ermittelt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur zum Ende eines jeden Monats den Zubau aus dem Vormonat (siehe oben). Auf Grundlage der letzten drei Monate wird der geschätzte Jahreszubau hochgerechnet. Liegt der so ermittelte Zubau über oder unter dem Korridor, kann die Bundesregierung eine Verordnung zur Anpassung der Vergütung erlassen.

Voraussetzung für ein Tätigwerden der Bundesregierung ist die Verwirklichung des Auslösetatbestands, also ein entsprechend hoher oder niedriger Zubau in drei Kalendermonaten. Diese drei Kalendermonate müssen aufeinander folgen und verschieben sich von Monat zu Monat („rollierendes System“). Ist dieser Auslösetatbestand verwirklicht, kann innerhalb von drei Kalendermonaten eine Verordnung erlassen werden, die für maximal sechs Monate Regelungen trifft. Ist in einem neuen Dreimonatszeitraum, der sich nicht mit dem ersten Dreimonatszeitraum deckt, der Auslösetatbestand wiederum erfüllt, kann eine erlassene Verordnung geändert oder eine neue Verordnung erlassen werden.

Die Verordnungsermächtigung erlaubt es der Bundesregierung, zügig zu reagieren, falls im Solarmarkt unvorhergesehene Entwicklungen, wie eine starke Diskrepanz zwischen Stromgestehungskosten und Vergütung oder ein plötzlicher Markteinbruch auftreten sollten. Die Marktentwicklung im Bereich der Fotovoltaik war in den letzten Jahren extrem dynamisch und ist deshalb nur schwer prognostizierbar. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass abrupte Nachfrageeinbrüche oder -zuwächse, aber auch dynamische Fortschritte bei der Produktion von Solaranlagen starke Veränderungen der Weltmarktpreise zur Folge haben können. Die als „atmender Deckel“ bezeichnete bisherige ausbaubezogene Degression konnte zwar auf einen überschießenden oder einbrechenden Markt reagieren, jedoch aufgrund der halbjährlichen Automatik meistens erst zu einem Zeitpunkt, zu dem unter Umständen schon mehrere Tausend Megawatt Leistung installiert worden waren. Bis der Solarmarkt an Reife gewonnen hat und weniger stark von staatlich regulierter Förderung abhängt, muss auf solche Entwicklungen flexibel und rasch reagiert werden, um eine Marktüberhitzung oder einen Markteinbruch zu verhindern. Ob und inwieweit die Bundesregierung von der Ermächtigung Gebrauch macht, liegt in ihrem politischen Ermessen. Bei der Ausübung dieses Ermessens kann sie berücksichtigen, wie der Zubau vor oder nach dem jeweiligen Dreimonatszeitraum verlaufen ist und wie der weitere Zubau prognostiziert wird.

Die Änderungen der Vergütung werden das Ziel verfolgen, den Zielkorridor einzuhalten. Dies bedeutet, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb weiterhin möglich sein muss, die Vergütungen aber auch nicht so hoch sein dürfen, dass es zu einem überschießenden Zubau kommt. Beim Erlass der Verordnungsermächtigung wird deshalb die Kostenentwicklung für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber und die Größenordnung der Abweichung vom Zielkorridor berücksichtigt. Entsprechend ist ein differenziertes Vorgehen, das unterschiedliche Vergütungsänderungen für verschiedene Anlagen vorsieht, davon abhängig zu machen, dass sich die Kostenstrukturen für diese Anlagentypen unterschiedlich entwickeln oder es durch unterschiedliche hohe Anreize zu Verschiebungen bei den Anteilen von bestimmten Anlagenkategorien kommt. Die Größenordnung der Abweichung vom Zielkorridor begrenzt zugleich die Höhe der Absenkungen. Die durch die Bundesregierung nach § 64h Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG abweichend von § 32 in der Verordnung festgelegte niedrigere

Vergütung und die nach § 64h Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 abweichend von § 20a festgelegten monatlichen Absenkungsschritte müssen verhältnismäßig zur Abweichung vom Zielkorridor sein. Für den Verordnungsgeber müssen dabei die vom parlamentarischen Gesetzgeber festgelegten Vergütungssätze Orientierungsmaßstab sein. Die Höhe der Abweichung von diesem vom Gesetzgeber gesetzten Maßstab muss sich an der Höhe der Abweichung von dem in § 64h Absatz 2 EEG festegelegten Zubaukorridor orientieren. Daher rechtfertigt z. B. eine geringfügige Überschreitung des Zubaukorridors um wenige Megawatt grundsätzlich noch keine erhebliche Vergütungsabsenkung oder Anhebung der monatlichen Absenkungen. Erst ein relevante Über- oder Unterschreitung des Zubaukorridors rechtfertigt eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 32 und 20a EEG durch eine Rechtsverordnung gestützt auf § 64h EEG. Damit wird das vorher im Gesetz geregelte Prinzip des „atmenden Deckels", nach dem auch bei einem höheren Abweichen vom Zielkorridor größere Absenkungsschritte festgelegt waren, fortgesetzt. Durch die Übertragung dieses Prinzips auf die Ebene einer Rechtsverordnung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, schnell und flexibel auf Marktänderungen zu reagieren.

Für 2012 und 2013 soll der bisherige Zielkorridor von 2 500 bis 3 500 MW beibehalten werden; danach sinkt der Zielkorridor jährlich um 400 MW ab und wird ab 2017 900 bis 1 900 MW betragen. Bei diesem Zielkorridor geht es um geförderte Anlagen, wie § 64h Absatz 3 EEG klarstellt. Angesichts der bisherigen dynamischen Entwicklung der Fotovoltaik erwartet die Branche, dass spätestens ab 2017 Fotovoltaikanlagen in einigen Segmenten keine Förderung über das EEG mehr benötigen, da ihre Wettbewerbsfähigkeit dann am Markt gegeben ist. In diesem Sinne kann es selbstverständlich auch zu einem höheren Ausbau kommen. Durch Absatz 3 wird daher dokumentiert, dass sich der Solarstrommarkt zunehmend vom geförderten in den nichtgeförderten Bereich verschiebt; eine Begrenzung des gesamten Zubaus ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 23 (§ 64i EEG – neu)

Nummer 23 ist eine Folgeänderung zur Einführung der neuen Verordnungsermächtigungen nach den §§ 64g und 64h EEG durch Nummer 22. Sie regelt außerdem die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages bei dem Erlass einer Verordnung auf Grund von § 64g EEG.

Zu Nummer 24 (§ 66 EEG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, dass im Rahmen des § 66 Absatz 1 der am 31. Dezember 2011 geltende Inbetriebnahmebegriff anzuwenden ist.

Durch die neue Nummer 5a (Doppelbuchstabe bb) wird das gegenwärtige Auseinanderfallen der Rechtslage für Neu- und Bestandsanlagen bei den Zahlungen der Entschädigung nach § 12 EEG beendet, da die unterschiedliche Rechtslage für alle Beteiligten erhebliche praktische Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Insbesondere für die Einführung massengeschäftstauglicher Prozesse hat sich dies als sehr hinderlich erwiesen, weil bisher z. B. unterschiedliche Ansprechpartner (Anschlussnetzbetreiber nur nach § 12 EEG 2012 gesamtschuldnerisch im Boot) und unterschiedliche Entschädigungskriterien je nach Anlage zu beachten waren. Da der eigentliche Grund der Nichtanwendbarkeit von § 12 EEG 2012 auf Neuanlagen das Vertrauen von Bestandsanlagen-Betreibern in die alte 100-Prozent-Entschädigung im Fall eines Einspeisemanagements war, wird durch die neue Nummer 5a § 12 EEG 2012 nur mit der Maßgabe auf Bestandsanlagen angewendet, dass die Entschädigungshöhe weiterhin 100 Prozent beträgt. Dies ist auch fachlich sinnvoll, da die Betreiber von Bestandsanlagen so von der klareren neuen Rechtslage in einem einheitlichen, massengeschäftstauglichen Abwicklungsprozess profitieren können.

Mit der durch Doppelbuchstabe cc vorgenommenen Ergänzung in Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 wird das Verbot der Regelenergievermarktung im Rahmen der festen Einspeisevergütung, das nach § 16 Absatz 3 letzter Halbsatz EEG 2012 für Anlagen gilt, die seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, auch auf vorher in Betrieb genommene Bestandsanlagen für anwendbar erklärt. Auch insoweit gilt das Verbot – wie für Neuanlagen – sowohl für positive als auch negative Regelenergie. Auch Bestandsanlagen, die sich nicht in der Direktvermarktung befinden, sind demzufolge ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich in Bezug auf den gesamten in der Anlage erzeugten vergütungsfähigen Strom andienungspflichtig, soweit dieser nicht von ihnen selbst verbraucht oder von Dritten verbraucht wird, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist.

Mit Doppelbuchstabe dd wird in der Folge der Änderung von § 32 ein Verweis auf § 32 EEG angepasst. Die Änderung durch Doppelbuchstabe cc ist redaktioneller Art.

Durch die mit Doppelbuchstabe ee angefügte neue Nummer 14 wird die Sanktion im Falle fehlender Mitwirkung der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Nachrüstung ihrer Anlagen nach der Verordnung auf Grundlage des § 12 Absatz 3a und des § 49 Absatz 4 EnWG geregelt. Die Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität, deren Erlass im Laufe des Jahres 2012 erfolgen wird, regelt technische Anforderungen an Fotovoltaikanlagen, um die Systemstabilität im Falle der automatischen Abschaltung von Anlagen bei Über- oder Unterfrequenz zu gewährleisten (50,2-Hertz-Problematik). Zur Umsetzung der Verordnung wird die Nachrüstung der betroffenen Fotovoltaikanlagen erforderlich sein. Anlagenbetreiber sind zur Mitwirkung am Nachrüstungsprozess verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Bereitstellung von technischen Daten und die Gewährung des Zugangs zur Anlage. Sollten die für diese Vorgänge vom Netzbetreiber vorgesehenen Fristen auch nach wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden, muss der Netzbetreiber für jeden Kalendermonat, in dem die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, den Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 /EEG 2009 bzw. nach § 5 EEG 2004 oder die Marktprämie verringern. Bei Anlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG reduziert er sich für jeden Kalendermonat, in dem er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, auf Null und bei allen anderen Anlagen um ein Zwölftel der Jahresgesamtver-

gütung. Eine solche Reduzierung ist bereits dann möglich, wenn die Frist am Ende eines Monats verstrichen ist, ohne das eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber der Verpflichtung nachgekommen ist. Bereits in diesen Fällen erhalten Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen, die mit technischen Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG ausgestattet sind, für den im ganzen Monat produzierten Strom keine feste Vergütung bzw. Marktprämie mehr und bei Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, wird pauschal der im ganzen Kalenderjahr entstandene Vergütungsanspruch für Strom aus der Anlage um ein Zwölftel reduziert. Wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber auch in dem darauf folgenden Monat den Verpflichtungen nicht nachkommt, reduziert sich die Vergütung für Strom aus Anlagen mit technischen Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG auch für diesen Monat wieder auf Null, und für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen ohne eine technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG reduziert sich der jährliche Vergütungsanspruch um zwei Zwölftel, also ein Sechstel. Die Regelung dient dazu, die schnelle Umsetzung der Nachrüstung zu gewährleisten, die für den Erhalt der Systemstabilität im europäischen Elektrizitätsnetz von grundlegender Bedeutung ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Mit Buchstabe b wird § 66 Absatz 7 EEG geändert, der bisher vorsah, dass § 11 EEG auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Leistung unter 100 kW erst nach Erlass einer Verordnung nach § 64f Nummer 1 EEG angewandt werden kann, in der die Berechnung der Entschädigung näher geregelt wird. Angesichts der zwischenzeitlichen Vorarbeiten der Bundesnetzagentur in diesem Bereich ist ein Abwarten auf die Verordnung nicht mehr erforderlich. Daher können Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung unter 100 kW nach dem neuen § 66 Absatz 7 EEG ab dem 1. Juli 2012 in das Einspeisemanagement einbezogen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Buchstabe c ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatzes 3 an § 39 EEG (siehe oben).

Zu Buchstabe d (Absatz 11)

Buchstabe d enthält redaktionelle Folgeänderungen zur Neustrukturierung der §§ 32 und 33 EEG. Die in § 66 Absatz 11 EEG enthaltenen Verweise auf § 32 EEG werden an dessen neue Struktur angepasst.

Zu Buchstabe e (Absatz 16)

Buchstabe e ändert in § 66 Absatz 16 EEG den Verweis auf die Eigenverbrauchsregelung des EEG 2009 als rein redaktionelle Folgeänderung der Streichung des Eigenverbrauchsbonus im Rahmen der Umgestaltung der §§ 32 und 33 EEG.

Zu Buchstabe f (Absatz 17 – neu – bis – 21 – neu)

Mit Buchstabe f werden § 66 EEG verschiedene neue Übergangsbestimmungen angefügt.

Nach Absatz 17 findet die gleitende Vergütungsobergrenze von 20 MW für Strom aus Biomasseanlagen, die für alle seit 2009 in Betrieb genommenen Biomasseanlagen gilt, auch für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Biomasseanlagen Anwendung. Für diese Biomasseanlagen galt nach § 5 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des EEG 2000 bzw. nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des EEG 2004 bislang die Grenze von 20 MW installierter Leistung als Ausschlussgrenze für jeglichen Vergütungsanspruch nach dem EEG. Große Biomasse-Kraftwerke, die vor dem Jahr 2009 in Betrieb genommen worden sind, mussten folglich ihre installierte Leistung bisher auf 20 MW begrenzen oder bei 20 MW „abriegeln“, um den Anspruch auf die Einspeisevergütung nicht zu verlieren. Durch die Übergangsbestimmung in § 66 Absatz 17 EEG kann auch in diesen Anlagen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Schwelle von 20 MW hinaus Strom erzeugt werden, der von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber außerhalb der Einspeisevergütung oder geförderten Direktvermarktung selbst verbraucht oder an Dritte vermarktet werden kann. Eine Ausweitung der Vergütungsregelung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist mit § 66 Absatz 17 EEG nicht verbunden, da der Vergütungsanspruch für Strom aus diesen Anlagen auch weiterhin nach den schon bislang für diese Anlagen anzuwendenden Vergütungssätzen des EEG in seiner für die Anlage jeweils geltenden Fassung nur bis zu einer Bemessungsleistung von höchstens 20 MW besteht.

Absatz 18 enthält eine Übergangsregelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und regelt die Fortgeltung des bisherigen Rechts für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind. Eine Ausnahme hiervon stellt jedoch § 33 Absatz 4 EEG dar, der auch für bestehende Anlagen gilt: Bestehende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, können weiterhin über eine gemeinsame Messeinrichtung nach § 19 Absatz 2 EEG abrechnen. Durch die Einführung des neuen Marktintegrationsmodells werden jedoch für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Anlagen die jährlich förderfähige Strommenge auf 85 bzw. 90 Prozent der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge begrenzt. Um diese Begrenzung für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, zu erfassen, dürfen diese neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht mit alten Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. In den Fällen, in den die Abrechnung trotzdem über eine gemeinsame Messeinrichtung erfolgt, verringert sich die Vergütung auf den Wert „$MW_{Solar(a)}$“, da in diesen Fällen die unterschiedlichen Strommengen nicht gesondert von den Netzbetreibern erfasst und abgerechnet werden können. Für bereits bestehende Anlagen, die ausschließlich mit anderen bereits bestehenden Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, tritt die Verringerung des Vergütungsanspruchs auf den Wert „$MW_{Solar(a)}$“ nicht ein, da keine der Anlagen einer Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unterliegt.

Absatz 18a schafft darüber hinaus eine Übergangsregelung für Freiflächenanlagen, die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2012 in Betrieb genommen werden; die rechtzeitige Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2012 richtet sich nach dem neuen Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 5 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs, da dieser neue Begriff für alle Inbetriebnahmen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes relevant ist. Bei diesen Freiflächenanlagen gilt grundsätzlich das alte Erneuerbare-Energien-Gesetz weiter, wenn der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vor dem 1. März 2012 gefasst wurde. Die Größenbegrenzung auf 10 MW gilt bei diesen Anlagen nicht.

Nach Absatz 19 findet das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG grundsätzlich bereits für alle Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, Anwendung. Im Interesse eines problemlosen Einstiegs in das neue System und insbesondere um den Netzbetreibern ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Abrechnungssysteme zu geben, findet das neue Modell bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem Inkrafttreten des EEG-Änderungsgesetzes im Jahr 2012 in Betrieb genommen werden, jedoch erst ab 1. Januar 2013 Anwendung. Diese Anlagen erhalten somit im Jahr 2012 noch die gesamte im Jahr 2012 erzeugte Strommenge nach § 32 EEG vergütet. Ab dem Jahr 2013 gilt dann auch für diese Anlagen das neue Marktintegrationsmodell, so dass sie ab dem Jahr 2013 und in den folgenden Jahren jeweils nur die in § 33 Absatz 1 EEG festgelegten Anteile nach § 32 EEG vergütet bekommen.

Absatz 20 sieht vor, dass der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Inbetriebnahmebegriff für alle Anlagen weiter gilt, die bereits vor dem 1. April 2012 nach dem damals geltenden Recht in Betrieb genommen worden sind.

Durch Absatz 21 wird eine Änderung durch das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (sog. TEHG-Novelle 2011) korrigiert. Im Rahmen dieser TEHG-Novelle wurden in Artikel 6 einzelne Regelungen des EEG in seiner bis Ende 2011 geltenden Fassung (EEG 2009) geändert, um eine Doppelförderung für Wärme aus Biomasseanlagen durch den KWK-Bonus einerseits und die Zuteilung kostenloser Berechtigungen andererseits zu vermeiden. Diese Änderungen sollten teilweise erst mit Beginn der dritten Handelsperiode des EU-Emissionshandels zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Durch die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene EEG-Novelle 2011 ist nunmehr im EEG 2012 eine Übergangsregelung erforderlich, um ein Leerlaufen der auf das EEG 2009 bezogenen Regelungen der TEHG-Novelle 2011 zu verhindern. Absatz 21 überführt aus rechtsförmlichen Gründen diese mit Artikel 6 der TEHG-Novelle 2011 vorgesehenen Regelungen in das neue EEG. Im Gegenzug werden die noch nicht in Kraft getretenen, auf das EEG 2009 bezogenen Änderungsbefehle der TEHG-Novelle 2011 durch Artikel 5 dieses Gesetzes gestrichen. Die Änderungen stellen sicher, dass bei allen Biomasseanlagen, die für ihre in KWK erzeugte Wärme sowohl einen KWK-Bonus als auch ab 2013 eine kostenlose Zuteilung erhalten, der Wert der kostenlos zugeteilten Berechtigungen auf den KWK-Bonus angerechnet wird. Hierdurch werden unerwünschte Doppelförderungen vermieden. Diese Anrechung gilt für alle Biomasseanlagen unabhängig vom Datum ihrer Inbetriebnahme. Die Maßgaberegelung für § 46 EEG 2009 in Absatz 21 Satz 1 Nummer 1 dient der Abwicklung der Anrechnung, indem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Netzbetreibern auch die erforderlichen Informationen zur Anrechnung der kostenlosen Berechtigungen zur Verfügung stellen müssen. Die weiteren Maßgaberegelungen in Absatz 21 Satz 1 Nummer 2 sowie in Satz 2 ordnen die vorgesehene Wertanrechnung für die einzelnen Tatbestände des KWK-Bonus bzw. der an eine Stromerzeugung in KWK anknüpfenden Vergütungsregelungen für alle vor dem Jahr 2009 in Betrieb genommenen Anlagen an.

Zu Nummer 25 (Anlage 1 zum EEG)

Durch Nummer 25 wird der in Anlage 1 Nummer 2 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 19 Absatz 1 EEG auf dessen Satz 1 begrenzt. Diese Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung anlässlich der durch dieses Gesetz vorgenommenen Ergänzung von § 19 Absatz 1 EEG um einen neuen Satz 3 dar.

Zu Nummer 26 (Anlage 2 zum EEG)

Für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse, die mit Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen-Technologie betrieben werden, ist es selbst bei hoher Wärmeauskopplung vielfach nicht möglich, den nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 EEG geforderten KWK-Stromanteil von 60 Prozent zu erreichen, da bei dieser Technologie die elektrische Leistung sinkt, je höher die Wärmeauskopplung ist. Für diese Anlagenkonzepte ermöglicht Nummer 5 der Anlage 2 zum EEG eine alternative Ermittlung der geforderten Wärmenutzung von mindestens 25 bzw. 60 Prozent, die nicht an die kalenderjährlich in der Anlage erzeugte KWK-Strommenge anknüpft, sondern an die bei diesen Anlagenkonzepten entsprechend ihrer Auslegung höchstens erreichbare Nutzwärme im Sinne von § 3 Absatz 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Die Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen-Technologie wird in einem Großteil der derzeit mit fester Biomasse betriebenen Biomasse-Heizkraftwerke verwendet und ermöglicht eine flexible Wärmebereitstellung, insbesondere von hochwertiger Prozesswärme aus Biomasse, bei einem hohen Gesamtwirkungsgrad.

Als Nutzwärme im Sinne von § 3 Absatz 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gilt die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird; dies entspricht der KWK-Nettowärmeerzeugung im Sinne des AGFW-Arbeitsblatts FW 308 (Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes).

Zu Nummer 27 (Anlage 4 zum EEG)

Durch die neue Nummer 3.6 der Anlage 4 werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwertes für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 33 Absatz 3 EEG auf ihrer gemeinsamen Transparenzplattform im Internet zu veröffentlichen (§ 48 Absatz 3 Nummer 1 EEG). Dieser Wert bildet die Grundlage für die Vergütung von nicht förderfähigem Strom

aus solarer Strahlungsenergie nach § 33 Absatz 2 EEG in kleinen Anlagen, die keine technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG besitzen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung)

Mit Artikel 2 wird die Ausgleichsmechanismusverordnung geändert. Es handelt sich um eine unmittelbare redaktionelle Folgeänderung zu der durch Nummer 13 vorgenommenen Ergänzung von § 35 EEG, die klarstellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 35 EEG zu tragenden Kosten im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus erstattet bekommen. Dies bewirkt die bundesweite Verteilung der Kosten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 35 EEG verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung)

Mit Artikel 3 werden redaktionelle Folgeänderungen in der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vorgenommen, die durch die Änderungen an den §§ 32 und 33 EEG, insbesondere durch den Wegfall des Eigenverbrauchsbonus, erforderlich werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Herkunftsnachweisverordnung)

Artikel 4 ist eine unmittelbare Folgeänderung aus der Änderung des § 63a EEG. Durch § 63a EEG wurde die Ermächtigungsgrundlage für eine Gebührenerhebung für das Herkunftsnachweisregister erweitert. In der Herkunftsnachweisverordnung wird der Erlass einer solchen Gebührenverordnung auf das Umweltbundesamt subdelegiert. Damit beim Erlass einer solchen Subdelegationsverordnung von der erweiterten Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht werden kann, muss die Ermächtigungsgrundlage für die Subdelegation in der Herkunftsnachweisverordnung entsprechend der Änderung in § 63a EEG angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels)

Mit dieser Regelung werden die Änderungsbefehle in Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (TEHG-Novelle 2011) zur Änderung des EEG 2009, die erst zum 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, gestrichen. Inhaltlich werden die durch die gestrichenen Regelungen beabsichtigten Änderungen in § 66 Absatz 21 des neuen EEG überführt; es wird insofern auf die Begründung zu § 66 EEG verwiesen.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 6 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Neubekanntmachung des EEG.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 2012, dem Tag nach der zweiten und dritten Lesung dieses Gesetzes im Bundestag, in Kraft. Mit diesem Inkrafttretensdatum sollen Vorzieheffekte vermieden werden.

Absatz 2 regelt das abweichende Inkrafttreten von zwei Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2012. Dies betrifft einerseits die Befreiung von Speichern von der EEG-Umlage und andererseits den Einsatz von Pflanzenölmethylester zur Zünd- und Stützfeuerung. Beide Änderungen haben ausschließlich begünstigende Wirkungen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333